

Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz **2021**

Empfehlungen zum Recht auf angemessenen
Wohnraum und zur urbanen Resilienz



© Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, 2021.

Kontaktadresse:

Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz:
Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte
und Demokratie (ETC Graz)
Elisabethstraße 50B
8010 Graz, Österreich
menschenrechtsbeirat@etc-graz.at, www.etc-graz.at

Grafik: Jantscher KG, Innsbruck

Druck: RehaDruck, Graz

Der Menschenrechtsbericht der Stadt Graz **2021**

Vorwort von Bürgermeisterin Elke Kahr



Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit dem Jahr 2000 darf sich Graz „Stadt der Menschenrechte“ nennen. Dieser Titel ist nicht nur eine Ehre, sondern auch eine Verpflichtung, die Menschenrechtssituation in unserer Stadt für alle Menschen, die hier leben, zu sichern und zu verbessern, wo Defizite sind.

In der Corona-Pandemie wurden Probleme sichtbar, die zuvor oft nur in Einzelfällen von der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden. Als Beispiel möchte ich das Thema Wohnen anführen, dem im Menschenrechtsbericht aufgrund der vielfältigen Problemlagen viel Platz eingeräumt wird. Es ist leider eine Tatsache, dass es in unserer Stadt viel zu wenig erschwinglichen Wohnraum gibt. Eine Erkrankung oder der Verlust der Arbeit kann kurzfristig dazu führen, dass Menschen vor scheinbar unlösbaren Problemen stehen. Dabei ist auch das Recht auf eine angemessene Unterkunft ein Menschenrecht!

Die Stadt Graz will in den kommenden Jahren konkrete Initiativen setzen, um die Situation zu verbessern. Erste Schritte sind der Verzicht auf eine Mieterhöhung in Gemeindewohnungen sowie die Aussetzung der Kanal- und Müllgebühren im Jahr 2022. In den Wintermonaten werden auch keine Delogierungen durchgeführt. Niemand soll in die Lage kommen, sein Zuhause zu verlieren.

Ich bedanke mich herzlich bei der Arbeitsgruppe, die den vorliegenden Bericht erstellt hat, sowie bei allen Mitgliedern des Menschenrechtsbeirates. Ihre Arbeit ist ein wichtiger Beitrag für eine Stadt, in der alle in Würde und frei von Diskriminierung leben können.

Elke Kahr, Bürgermeisterin der Stadt Graz

Vorwort der Vorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Leserinnen und Leser!

Fast zwei Jahre Pandemie haben nicht nur für die inhaltliche Menschenrechtsarbeit, deren Verbreitung, Information und Vertiefung neue unerwartete Hürden bereitet. Viele, auch notwendige, Entscheidungen wurden getroffen oder mussten manchmal auch in kürzester Zeit getroffen werden, die aus menschenrechtlicher Sicht noch zu diskutieren, manche sogar zu hinterfragen sind. Darüber hinaus wurde nur allzu deutlich sichtbar, wie fragil unsere Gesellschaft geworden ist, wenn sie unvorbereitet von Bedrohungen überrascht wird und wie schnell leider Polarisierungen in Teilen der Gesellschaft zutage treten können, genauso wie bereits überwunden geglaubte Vorbehalte wieder zum Vorschein kommen.

Gleichzeitig, parallel zu dieser bedauerlichen Entwicklung, gibt es erfreulicherweise auch eine andere – eine konträre, die von Solidarität, Verständnis und Rücksichtnahme getragen ist. Viele Menschen – auch viele, welchen das zwischenzeitlich entschwunden war – entdeckten wieder, wie wichtig die gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistung für das täglich Leben ist. Diese neue Solidarität, meist eine leise, die so manch lautem Agieren gegenübersteht, gibt nicht nur Hoffnung, das Drückende unserer Tage überwinden zu können, sondern schafft auch Bewusstsein für ein rücksichtsvolleres Zusammenleben. Für viele wurde wieder deutlich sichtbar, dass jeder Mensch ein Solitär ist, aber sich als solcher nur in Zusammenarbeit mit anderen zu voller Wirkung entfalten kann.

hnliches trifft auch für das Zusammenleben der Menschen in unserer Stadt zu. Eine bunte, farbenfrohe Mischung mit unterschiedlichsten Interessen, Intentionen und Vorlieben. Letztlich eine solche, die nicht nur das Le-

ben lebenswert macht, sondern eine Stadt auch interessant und spannend gestaltet. In diesem Kontext stellt der angemessene Wohnraum eine zentrale Frage dar, die weit über das reine Wohnen und damit über die Leistbarkeit des Wohnraums hinausgeht. Wohnräume müssen geschaffen werden, aber sie verändern gewohnte Strukturen und Umgebungen genauso wie die Verkehrs- und Erholungsmöglichkeiten.

Mit der Schaffung von neuem Wohnraum kommen auch neue, meist junge Menschen mit Lebensstilen und Verhaltensweisen, die vielerorts durch ihre wohltuende Dynamik die Stadt bereichern. Andererseits wird dadurch Gewohntes aus dem Gleichgewicht gebracht. Allesamt eine Entwicklung, die es erfordert, dass das enge Zusammenleben in der Stadt neu ausverhandelt werden muss. Ein Vorgang, der ähnlich wie bei der eingangs erwähnten Pandemiebekämpfung nur dann gelingen kann, wenn sich die Menschen in Achtung begegnen und ihr Zusammenleben von beidseitiger humaner Rücksichtnahme getragen ist, wofür die Menschenrechte eine hervorragende Leitlinie bilden.

So war es naheliegend, diese Fragestellung, zu der im Menschenrechtsbericht des Vorjahres ausführlich informiert wurde, nochmals aufzugreifen. Dadurch sollte nicht nur die Diskussion über das Recht auf angemessenes Wohnen gefördert und deren Bedeutung unterstrichen werden. In partizipativer Weise wurden Empfehlungen ausgearbeitet, die nun in diesem Bericht nachzulesen sind und als weitere Basis für entsprechende Überlegungen und Umsetzungen dienen sollen.

Namens des Menschenrechtsbeirates, aber auch persönlich, danken wir allen herzlichst, die am Gelingen dieses Berichts mitgewirkt haben, der Magistratsdirektion und allen berichtenden Dienststellen der Stadt, allen Bezirksvorsteher*innen, Expert*innen und Institutionen, sowie der Arbeitsgruppe „Menschenrechtsbericht 2021“, die sowohl ihr Wissen als auch ihre Ideen dazu eingebracht haben. Gleichmaßen danken wir dem Team der Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates unter Leitung von Klaus Starl für die sehr gute Zusammenarbeit und die professionelle Zusammenstellung des vorliegenden Berichts.

Für den Menschenrechtsbeirat
Angelika Vauti und Max Aufischer

Inhalt

1. Einleitung	7
1.1 Ziele	8
1.2 Methode und Berichtsstruktur	8
1.3 Arbeitsgruppe und Dank	9
2. Die Menschenrechtssituation der Stadt Graz im Überblick	10
3. Befund zur urbanen Resilienz der Stadt Graz	13
3.1 Einführung in das Konzept	14
3.2 Urbane Resilienz und die Covid-19-Pandemie als Schock	15
3.3 Angemessenes Wohnen in der Stadt Graz	16
3.3.1 Gesetzlicher Schutz	16
3.3.2 Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Material, Einrichtungen und Infrastruktur	17
3.3.3 Bezahlbarkeit	20
3.3.4 Bewohnbarkeit	23
3.3.5 Zugänglichkeit	28
3.3.6 Standort	31
3.4 Abschließende Einschätzung der urbanen Resilienz der Stadt Graz anhand des Rechts auf angemessenes Wohnen	36
4. Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz zur Verstärkung urbaner Resilienz	38
Ökonomische Dimension	39
Soziale Dimension	39
Ökologische Dimension	40
Institutionelle Dimension	40
Anhang	41
Mitglieder des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz	42
Stellungnahmen	43



1. Einleitung

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz legt mit dem vorliegenden Menschenrechtsbericht 2021 den nunmehr 14. Bericht zur Menschenrechtslage in Graz vor. Mit der Zusammenstellung des Berichts wurde eine Arbeitsgruppe von fünf Beiratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, dem Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie – ETC Graz, betraut. Der Menschenrechtsbericht zum Jahr 2021 ist ein Empfehlungsbericht basierend auf den Inhalten der Bestandsaufnahme des Vorjahres. Im Vorjahresbericht wurde aufgrund der außergewöhnlichen Situation der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden Ungewissheiten auf die Erarbeitungen von Empfehlungen verzichtet. Mit dem

diesjährigen Bericht möchte der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz nun Empfehlungen aus menschenrechtlicher Perspektive an die Stadt Graz adressieren. Die erarbeiteten Empfehlungen verfolgen das Ziel, die urbane Resilienz der Stadt Graz anhand des Menschenrechts auf angemessenes Wohnen mittels eines ganzheitlichen Ansatzes entlang der sozialen, ökonomischen, ökologischen und institutionellen Dimensionen aus menschenrechtlicher Perspektive zu fördern. Denn insbesondere in Zeiten einer globalen Gesundheitskrise erwies sich das Recht auf angemessenes Wohnen als unabdingbar und in der Stadt Graz nicht ausreichend für alle Bürger:innen umgesetzt.

Ziele

Mit dem Menschenrechtsbericht 2021 werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Die Menschenrechtsstadt Graz ist über die Lage der Menschenrechte informiert.
- Der Bericht erarbeitet auf Basis identifizierter Befunde des Vorjahresberichts Empfehlungen, um die urbane Resilienz am Beispiel des Rechts auf angemessenes Wohnen in der Stadt Graz zu stärken.

- Die Empfehlungen zielen darauf ab, die Menschenrechtssituation kontinuierlich für alle Grazer Bürger:innen zu verbessern.
- Mit der Erstellung des Berichts wird ein partizipativer Ansatz angewendet, damit sich relevante Akteur:innen mit ihrer spezifischen Expertise im Bereich der Stärkung der Menschenrechte auf kommunaler Ebene einbringen können.

Methode und Berichtsstruktur

Ausgangspunkt für die Erarbeitung der Empfehlungen waren die rückgemeldeten Inhalte der Bestandsaufnahme des Vorjahresberichts. Ein zentrales Ergebnis dieses Berichts war der bestehende Mangel an Resilienz der Stadt Graz, der sich insbesondere im Hinblick auf den plötzlichen Ausbruch der COVID-19-Pandemie zeigte. Durch eine umfassende Analyse des Vorjahresberichts wurden negative Stressoren vor allem im Bereich des angemessenen Wohnens in der Stadt Graz ermittelt, die mit dem Ausbruch der Pandemie sichtbar wurden und sich sogar noch intensivierten. Diese Rückmeldungen der Einrichtungen des Vorjahresberichts dienten als Befunde für den diesjährigen Bericht.

Zur Überprüfung (Bestätigung oder Richtigstellung), Aktualisierung und Lösung der identifizierten Befunde wurden gezielte Anfragen an insgesamt 26 relevante lokale

Akteur:innen versandt. Diese umfassen Einrichtungen der städtischen Verwaltung und Zivilgesellschaft, sowie die Ebene der Bezirksräte (als 1 Anfrage gezählt), um einen Eindruck der lokalen politischen Ebene zu gewinnen. Es gingen 19 Rückmeldungen ein (Bezirksräte wieder als 1 Rückmeldung angeführt; insgesamt haben 9 rückgemeldet). Die Rückmeldungen werden im Bedarfsfall der Syntax oder Grammatik entsprechend adaptiert oder gekürzt, aber inhaltlich unverändert wiedergegeben. Die eingegangenen Rückmeldungen der Bezirksräte werden in einem zusammenfassenden Statement abgebildet, um eine Einschätzung der relevanten Befunde auf der lokalen politischen Ebene nachzuzeichnen. Für die Abbildung aller Rückmeldungen gilt, dass etwaige widersprüchliche Angaben einander unkommentiert gegenübergestellt sind.

Die Vorjahresbefunde und diesjährigen Rückmeldungen wurden thematisch den sieben zentralen Aspekten des Allgemeinen Kommentars Nr. 4 (1991) zum Recht auf angemessenes Wohnen¹ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO zugeordnet: 1. Gesetzlicher Schutz, 2. Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Material, Einrichtungen und Infrastruktur, 3. Bezahlbarkeit, 4. Bewohnbarkeit, 5. Zugänglichkeit, 6. Standort und 7. kulturelle Angemessenheit. Bei den Aspekten handelt es sich um jene Mindestanforderungen, die gewährleistet sein müssen, um das Recht auf angemessenes Wohnen sicherzustellen. Diese Zuteilung spiegelt auch die Berichtstruktur des Kapitels 2.3 Angemessenes Wohnen in der Stadt Graz wider. Lediglich der 7. Aspekt die „kulturelle Angemessenheit“ wurde in der Gliederung weggelassen, da diesbezüglich keine Rückmeldungen eingingen.

Als theoretischer Rahmen wurde das Konzept der urbanen Resilienz gewählt, da es ganz im Zeichen des Ziels der Empfehlungen steht, die Resilienz der Stadt Graz zu fördern. Die zentralen Merkmale des Konzepts werden im ersten Kapitel erläutert sowie in der Folge mit der Stadt Graz und der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang gebracht. Die abschließenden Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz nehmen ebenso direkt Bezug auf das Konzept, indem die Empfehlungen den vier Dimensionen der urbanen Resilienz – ökonomische, soziale, ökologische und institutionelle – zugeordnet werden. Dadurch wird betont, dass die Förderung der urbanen Resilienz einer Stadt immer einem ganzheitlichen Ansatz entsprechen soll, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Als Basis für die Erarbeitung der Empfehlungen dienten die von den Einrichtungen rückgemeldeten Lösungsvorschläge, die jener Dimension der urbanen Resilienz zugeordnet wurden, der sie am besten entsprachen.

Arbeitsgruppe und Dank

Der Arbeitsgruppe „Menschenrechtsbericht 2021“ gehörten die Beiratsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge) Max Aufischer, Elke Lujansky-Lammer, Gabriele Metz, Klaus Starl und Lisa Weichsler sowie für die Geschäftsstelle Isabella Meier und Livia Perschy an. Die Arbeitsgruppe wurde von Klaus Starl geleitet. Der Be-

richt wurde von Livia Perschy konzipiert, koordiniert und zusammengestellt.

Besonderer Dank gilt den berichtenden Magistratsabteilungen sowie all jenen Personen und Einrichtungen, die das Entstehen des Berichts durch Ihre Beiträge gefördert und tatkräftig unterstützt haben.

Graz, im November 2021

¹ UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) (1991) General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), <https://www.refworld.org/docid/47a7079a1.html>. Deutsche, akkreditierte Übersetzung in Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) „Allgemeine Bemerkung Nr. 4 Das Recht auf angemessene Unterkunft (Artikel 11 Abs. 1) Sechste Sitzung (1991)“, in: Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 189-197.



2. Die Menschenrechts- situation der Stadt Graz im Überblick

Für das Berichtsjahr 2021 können zwei Anlässe mit besonderer menschenrechtlicher Bedeutung herausgestrichen werden: das zwanzig Jahre Jubiläum der Menschenrechtsstadt Graz einerseits, sowie die Pandemie und die damit eingehenden Erfahrungen und Veränderungen andererseits. Feierlich begangen wurde das Jubiläum der Grazer Menschenrechtsstadterklärung am achten Februar im Zuge einer internationalen Konferenz mit Ansprachen des Bundespräsidenten Van der Bellen, des Außenministers und jetzigen Bundeskanzlers Alexander Schallenberg, Landeshauptmanns Schützenhöfer, der Landesrätin Kampus und des Bürgermeisters Nagl. Bei der gemeinsamen Verabschiedung des Schlussdokumentes von UNESCO, Hochkommissarin für Menschenrechte, Grundrechteagentur der EU und der Stadt Graz wurde von dieser ein klares Bekenntnis zur internationalen Ausrichtung der Menschenrechtsstadt und nach innen ein Bekenntnis zur weiteren Förderung der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch die Menschenrechtsstadt vor 300 internationalen Teilnehmer:innen abgegeben, welches beim Festakt im Congress im Mai noch einmal bekräftigt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde dazu die Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf Gemeindeebene angekündigt. Mittelfristige Projekte also, die Auswirkungen auf die in Graz lebenden Menschen erwarten lassen. Neben einer Reihe von Jubiläumsinitiativen ist auch die Veranstaltungsreihe des Bürgermeisteramtes mit der Urania zu Eckpunkten und Institutionen der Menschenrechtsstadt zu nennen. Die beschriebenen Veranstaltungen erfüllen zwei wichtige Punkte der Grazer Menschenrechtserklärung, nämlich die Öffentlichkeit zu informieren und die internationale Zusammenarbeit zu pflegen, was für eine Stadt nicht selbstverständlich ist.

Abgesehen von diesen positiven, öffentlichkeitswirksamen Ereignissen lässt sich die Menschenrechtssituation in Graz wohl am besten im Zusammenhang mit der Pandemie beschreiben, analysieren und bewerten. Die Pandemie hat die Wichtigkeit der Menschenrechte in beispielloser Weise ins Bewusstsein der Menschen gerückt. Alle sind betroffen und alle haben Rechte, nicht nur Minderheiten, wie dies in anderen Zeiten oft wahrgenommen wird. Wir müssen Einschränkungen in praktisch allen Lebensbereichen hinnehmen, von Arbeit über Bildung und Gesundheit bis zu Zusammenkünften. Menschen, Medien, und Gerichte waren in intensive Diskussionen und Analysen eingebunden, die Verhältnismäßigkeit dieser Einschränkungen zu beurteilen: Unterricht in Präsenz, wirtschaftliche Unterstützungs-

leistungen, Impfpflichten, Hass und Falschmeldungen im Internet, die Liste könnte endlos fortgeführt werden. Wichtig dabei ist die Erkenntnis, dass das Menschenrechtssystem Lösungen für die Vielzahl an Konflikten bereithält und das System der Rechtsgutabwägung bestätigt hat. Dies belegt die Widerstandsfähigkeit oder Resilienz des Rechtssystems.

Der Menschenrechtsbeirat beschloss, die Erkenntnisse des Vorjahresberichtes heranzuziehen, um entsprechende Empfehlungen an die Stadt Graz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu erarbeiten. Dabei ging die vom Beirat eingesetzte Arbeitsgruppe neue Wege. Die Pandemie machte Probleme und Verletzbarkeiten offensichtlich, die an sich bereits vorher existierten und noch verstärkt wurden. Wir überprüften die diesbezüglichen Befunde mittels Expert:innengesprächen, welche im ersten Teil des Berichts zusammengestellt sind. Weiters überlegten wir ein passendes Konzept, um die menschenrechtlichen Aspekte herauszuarbeiten und verbanden das Modell der urbanen Resilienz mit Menschenrechten und den UN Nachhaltigkeitszielen. Dabei zeigten sich mehrere wichtige inhaltliche und methodische Einsichten. Erstens wurde klar, dass der Schock so genannte Stressoren sichtbar macht, welche Menschenrechte systematisch beeinträchtigen. Zweitens stellten wir fest, dass die meisten dieser Probleme direkt oder indirekt mit dem Themenfeld Wohnen zu tun haben, womit der menschenrechtliche Bezug zum Recht auf angemessenes Wohnen hergestellt war und alle identifizierten Stressoren mit den Aspekten dieses Rechts, wie Leistbarkeit, Bewohnbarkeit, Wohnumfeld bzw. Verkehr und in Ableitung davon Arbeit, Bildung, Kultur und Gesundheit zu tun haben. Die Konzentration auf das Thema Wohnen bedeutet daher auch keine Einschränkung, weil die wesentlichen Aspekte anderer Menschenrechte, wie das Recht auf Bildung, Nutzung des öffentlichen Raums, das Recht auf Arbeit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf eine gute Verwaltung, Versammlungs- und auch Meinungsfreiheit, und deren mangelhafte Verwirklichung für die Menschen mit dem Wohnen in einem menschenrechtlichen Zusammenhang stehen. Damit konzentrieren wir uns auch auf ein Themenfeld, welches in großem Ausmaß in kommunaler Verantwortung liegt. Drittens und die vielleicht wichtigste Erkenntnis aus dieser Analyse ist das klare Erkennen eines kommunalpolitischen Instrumentes, nämlich dass die Stressoren die Ansatzpunkte für geeignete Hebel sind. Können diese gemildert oder eliminiert werden, erhöht dies die urbane Resilienz und fördert gleichzeitig die Gewährleistung von Menschen-

rechten. Darauf zielen die in vier Gruppen gegliederten zehn Empfehlungen ab.

In Bezug auf die Grazer Menschenrechtserklärung kann folgendes Ergebnis festgestellt werden. Mit dem vorliegenden Bericht wurden menschenrechtlich relevante Problemlagen und Defizite identifiziert und dem Gemeinderat, der Stadtregierung und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Konkrete Empfehlungen zur Umsetzung im Sinne der internationalen Menschenrechte wurden erarbeitet und benannt, wo urbane Resilienz besteht und in welchen Aspekten nicht. Die Empfehlungen erfordern in ihrer Umsetzung die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen, Organisationen und dem privaten Sektor, womit auch diese Forderung der Menschenrechtserklärung angesprochen ist.



3. Befund zur urbanen Resilienz der Stadt Graz

„Die städtische Gesellschaft und auch die Stadt sind nicht in dem Ausmaß resilient, wie aus menschenrechtlicher Perspektive sinnvoll und notwendig wäre.“² Das Schwerpunktkapitel des Vorjahresberichts endet mit diesem Fazit und impliziert damit sogleich auch eine Forderung: Die Stadt Graz muss resilienter werden um zu gewährleisten, dass wirklich niemand in der Menschenrechtsstadt zurückgelassen wird³. Denn insbesondere der Ausbruch der COVID-19-Pandemie verdeutlichte einmal mehr das signifikante Ausmaß der bestehenden Ungleichheiten verschiedener Bevölkerungsgruppen. Die verheerenden Auswirkungen der Pandemie waren zweifelsohne für alle Bürger:innen spürbar, doch waren all jene, die sich bereits zuvor in vulnerablen Lebensrealitäten befanden, von den einschneidenden Umständen noch mehr betroffen.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz bemüht sich mit dem diesjährigen Menschenrechtsbericht 2021 als erstmaligem, gesonderten Empfehlungsbericht, Empfehlungen an die Stadt Graz zu adressieren, die basierend auf den rückgemeldeten Defiziten dazu beitragen sollen, aus menschenrechtlicher Perspektive die urbane Resilienz der Stadt zu verstärken und dabei bestehende Ungleichheiten zu vermindern. Das folgende Kapitel stellt nun zum besseren Verständnis in aller Kürze das Konzept der urbanen Resilienz vor. Zudem verdeutlicht es den Zusammenhang der urbanen Resilienz der Stadt Graz mit der COVID-19-Pandemie.

3.1 Einführung in das Konzept

Die urbane Resilienz bezieht sich auf „die kontinuierliche Fähigkeit von Städten auf der ökonomischen, sozialen, institutionellen und ökologischen Dimension Schocks und Stressoren zu absorbieren, adaptieren und transformieren, sowie sich auf diese vorzubereiten, um die Funktionsweise der Stadt aufrechtzuerhalten und die Reaktion auf zukünftige Schocks zu verbessern“⁴. Diese Definition enthält drei zentrale Kernelemente: Erstens, urbane Resilienz wird als eine Fähigkeit verstanden. Das bedeutet, dass Städte sich diese Fähigkeit durch ihr eigenes Handeln aneignen und auch verbessern können. Zweitens, die urbane Resilienz einer Stadt misst sich anhand eines disruptiven Ereignisses, das die Leistungsfähigkeit der Stadt mindert und die Vulnerabilitäten der Einwohner:innen verstärkt. Ein disruptives, negatives Ereignis wird als Schock – plötzlich auftretendes Ereignis, wie Überflutungen oder Krankheitsausbrüche – oder Stressor – langanhaltender Trend, wie Klima- oder demografischer Wandel – verstanden. Drittens, im Sinne des evolutionären Resilienzverständnisses soll nicht versucht werden, nach einem eingetretenen Schock oder Stressor den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Denn das würde bedeuten, zu jenem Zustand zurückzukehren, der das Ereignis überhaupt erst auslöste. Die Fähigkeit der urbanen Resilienz einer Stadt verfolgt vielmehr das Ziel, einen Zustand der „neuen Normalität“ zu erreichen.⁵

Die lokale Regierungsebene spielt beim Übergang in diese „neue Normalität“ und damit für die Steigerung

der urbanen Resilienz ihrer Stadt eine entscheidende Rolle. Städtische Regierungen sind Experten für ihre Städte und liefern profundes Wissen über städtische Risiken und Ressourcen. Daher können sie nachhaltige Maßnahmen erarbeiten und ergreifen, die bestehende oder eventuelle Risiken minimieren. Indem sie Schocks oder Stressoren entgegentreten, kann es ihnen gelingen, ein solches disruptives Ereignis in eine Möglichkeit und eine Quelle der Verbesserung für die Resilienz ihrer Stadt zu verwandeln.⁶

Grundsätzlich wird eine Stadt als ein urbanes System verstanden. Die Basis systemischen Denkens ist, dass alle Elemente eines Systems miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen. Folglich bedeutet das, dass der Eintritt eines Schocks/Stressors einen negativen Einfluss auf das gesamte städtische System und seine Komponenten ausübt. Es wird davon ausgegangen, dass die urbane Resilienz entlang von vier Dimensionen – der sozialen, ökonomischen, ökologischen und institutionellen – erhöht werden kann. Um angemessen auf einen Schock/Stressor zu reagieren, sollte im Einklang mit der systemischen Denkweise ein zielführendes lokales Regierungsmanagement einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und Maßnahmen in allen vier Dimensionen umfassen, damit ein positives Ergebnis für das gesamte System erreicht werden kann. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jede Stadt in einen individuellen sozio-ökonomischen und geografischen Kontext eingebettet ist. Daraus folgt, dass der Schwerpunkt

² Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, Menschenrechtsbericht 2020, S. 99 – ³ „Niemanden zurückzulassen“ ist das zentrale Versprechen der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung mit ihren Nachhaltigen Entwicklungszielen. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang Ziel 11, denn dieses steht im Zeichen der Resilienz. So sollen Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestaltet werden. Agenda 2030 in deutscher Sprache: https://res.cloudinary.com/dqscgpyht/image/upload/v1632901480/ar70001_1efa956463.pdf – ⁴ Figueiredo, Lorena/Honiden, Taku/Schumann, Abel (2018) Indicators for Resilient Cities. OECD Regional Development Working Papers 2018/02, S. 10 (Anm. eigene deutsche Übersetzung der Verfasserin des Berichts) – ⁵ ibid. – ⁶ ibid.

städtischer Politiken im Rahmen einer Resilienzstrategie abhängig von den spezifischen Herausforderungen ist, mit welchen sich die Stadt konfrontiert sieht.⁷

Ganz allgemein gilt, dass eine resiliente Stadt in der Lage ist, angemessen auf soziale, wirtschaftliche und ökologische Herausforderungen zu reagieren. Dabei gelingt es ihr, die negativen Auswirkungen von Schocks oder Stressoren auf die Leistungsfähigkeit und Einwohner:innen des urbanen Systems auszugleichen. Die Stadt ist robust genug, um ein vollständiges Funktionsversagen des Systems allzeit zu verhindern und verfügt über ausreichend Spielraum, um im plötzlich eintretenden Bedarfsfall unerwartete Bedürfnisse kostengünstig zu erfüllen. Die lokale Regierungsebene erarbeitet politische Maßnahmen und städtische Planungskonzepte unter Berücksichtigung aller eventuell eintretenden Ereignisse, die das System zum Kippen bringen könnten, und adaptiert bestehende nicht-nachhaltige Politiken. Die Stadt passt städtische Infrastruk-

turen und Dienstleistungen an die Bedürfnisse aller Bürger:innen an und bezieht insbesondere marginalisierte Gruppen in ihre Planung mit ein. Die Stadt als urbanes System ist flexibel genug, um auf einschneidende Veränderungen entsprechend zu reagieren, ohne die Funktionsweise des Systems zu gefährden. Sie setzt sich aus einer Zivilgesellschaft und Einrichtungen zusammen, die rasche Hilfe im Krisenfall bereitstellen können. Zudem gelingt es der resilienten Stadt, das Potenzial durchlebter Erfahrungen zu erkennen und in Form eines selbstreflexiven Prozesses, gute und schlechte Entscheidungen zu abstrahieren, um zukünftige politische Entscheidungsträger:innen für einen eventuellen Krisenfall nachhaltig informieren zu können. Nicht zuletzt gestaltet sich die urbane Resilienz einer Stadt im Rahmen eines inklusiven und integrierten Prozesses. Sie fördert einen regen Perspektivenaustausch verschiedenster lokaler Akteur:innen auf sämtlichen Ebenen und kann dadurch auf einen großen Pool an Expertise und Erfahrungsreichtum zurückgreifen.⁸

3.2 Urbane Resilienz und die Covid-19-Pandemie als Schock

Im Hinblick auf die aktuelle COVID-19-Pandemie zeigt sich, dass der Ausbruch der Erkrankung eindeutig als Schock qualifiziert werden kann. Weltweit führte die rapide Ausbreitung der Krankheit zu plötzlichen, massiven Einschnitten im Lebensalltag, die gravierende Auswirkungen auf sozialer, ökonomischer, ökologischer und institutioneller Ebene hatten und immer noch haben. Ein rasches, effektives Krisenmanagement auf allen Regierungsebenen war gefordert.

Das Schwerpunktkapitel des Vorjahresberichts verfolgte das Ziel, eine erste Darstellung aus menschenrechtlicher Perspektive über den Umgang mit der COVID-19-Pandemie in der Stadt Graz zu geben. So zeigte sich, dass es der Stadt Graz durchaus in vielen Bereichen gelungen war, auf die vorgegebenen bundesweiten Einschränkungen auf lokaler Ebene einzugehen und die städtischen Leistungen an die plötzlichen, veränderten Umstände anzupassen. Jedoch kristallisierte sich auch heraus, dass viele Maßnahmen keine oder nur bedingte Wirksamkeit für jene Gruppen entfalteten, die bereits vor der Pandemie als besonders vulnerabel galten.

Die COVID-19-Pandemie machte bestehende Ungleichheiten in der Grazer Stadtbevölkerung deutlich sichtbar und intensivierte viele sogar noch. Ein Bereich stach nach tiefergehender Analyse des Vorjahresberichts hierbei besonders hervor: das Recht auf angemessenes Wohnen. Durch die Rückmeldungen des Vorjahresberichts – hinsichtlich der Bestandsaufnahme mit Fokus auf 2019 sowie des COVID-19-Pandemie Schwerpunktkapitels – konnten einige negative Trends in Form von Stressoren ermittelt werden, die seit Jahren einen signifikant negativen Einfluss auf die Entwicklung des Grazer Wohnsektors haben. Gerade in einer Zeit, in der zu Hause bleiben Menschenleben rettet, ist es besonders bedenklich, dass nicht alle Einwohner:innen der Stadt Graz über einen angemessenen Wohnraum verfügen. Die berichteten Stressoren umfassten die unterschiedlichsten Bereiche und hingen eng mit weiteren Menschenrechten zusammen. So wurde unter anderem über Hindernisse im Bereich Zugang und Leistbarkeit von angemessenem Wohnraum berichtet. Steigende Mietpreise bei gleichzeitig diskriminierenden gesetzlichen Regelungen erschweren insbesondere für sozioökonomisch benachteiligte Gruppen das Auffinden einer passenden Woh-

⁷ ibid. – ⁸ ibid.

nung. Verstärkte Lärmbelastigung durch die Verdichtung der Bebauung in bereits dicht besiedelten Gebieten erhöht das Spannungspotential in Nachbarschaften. Auch die zunehmende Verdrängung von Jugendlichen aus dem öffentlichen Raum, die für diese Gruppe bereits seit Jahren spürbar ist, wurde im Zuge des zur Eindämmung der Pandemie geforderten Rückzugs in den Wohnraum weiter verstärkt. In diesem Zusammenhang zeigte sich auch das Spannungsverhältnis von Arbeit, Ausbildung und Betreuungspflichten, das insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu einem dramatischen Anstieg an psychischen Belastungen führte, für welche es wiederum nicht ausreichend Behandlungsmöglichkeiten gibt – ein ebenso seit Jahren kritizierter Umstand.

Diese hier exemplarisch angeführten Mängel und weitere Befunde werden im nächsten Kapitel in aller Deutlichkeit thematisiert. Eines zeigt aber bereits diese

verkürzte Darstellung: Der Schock der COVID-19-Pandemie sowie die langjährig bestehenden Stressoren im Bereich angemessenes Wohnen führen zu einer Verschlechterung des Grazer Wohnungssektors und signalisieren, dass das **Recht auf angemessenes Wohnen in der Stadt Graz nicht für alle Einwohner:innen ausreichend gewährleistet** ist.

Auf Basis dieser Erkenntnis, ist das Ziel des Menschenrechtsberichts 2021 die Erarbeitung von Empfehlungen, die auf sozialer, ökonomischer, ökologischer und institutioneller Dimension auf die Linderung der identifizierten Stressoren fokussieren und im Sinne eines ganzheitlichen Verständnisses aus menschenrechtlicher Sicht die urbane Resilienz der Stadt Graz fördern. Das folgende Kapitel thematisiert nun die identifizierten Befunde des Vorjahresberichts sowie deren Aktualisierungen und etwaige Lösungsansätze auf Basis der Rückmeldungen der diesjährigen befragten Einrichtungen.

3.3 Angemessenes Wohnen in der Stadt Graz

Dieses Kapitel bildet die schriftlichen und mündlichen Rückmeldungen der befragten Akteur:innen zu den identifizierten Befunden des Vorjahresberichts ab. Es gliedert sich entlang der zentralen Aspekte des Allgemeinen Kommentars Nr. 4 (1991) zum Recht auf angemessenes Wohnen⁹ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO. Bei den Aspekten handelt es sich um jene Mindestanforderungen, die gewährleistet sein müssen, um das Recht auf angemessenes Wohnen sicherzustellen. Die Befunde und Rückmeldungen wurden thematisch diesen Aspekten zugeordnet.

3.3.1 Gesetzlicher Schutz

„Unterkunft kann in vielfältiger Form auftreten, dazu gehören zum Beispiel die Wohnraummiete (privat oder öffentlich), die Wohngemeinschaft, Pacht, die Eigennutzung des Eigentümers, die Notunterkunft und die illegale Besiedlung oder Besetzung von Land oder Eigentum. Ungeachtet der Form der Unterkunft sollte allen Menschen eine gewisse Sicherheit zustehen, die rechtlichen Schutz gegen Zwangsumsiedelung, Belästigung und andere Bedrohungen gewährleistet. Die Vertragsstaaten sollten folglich in direkter Konsultation mit den

betroffenen Menschen und Gruppen Sofortmaßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, allen Menschen und Haushalten gesetzlichen Schutz zu verleihen, denen er gegenwärtig fehlt.“¹⁰

3.3.1.1 Befund 1

Befund 1: Sogenannte „Beherbergungsbetriebe“ sind als Markt entstanden, die benachteiligten Gruppen Unterkunft geben. Hier herrscht jedoch kein Mieter:innenschutz.

Die **Mietervereinigung Steiermark** bestätigt, dass basierend auf ihrem Beratungsalltag hauptsächlich (Saison)Arbeiter:innen, Studierende und sozial benachteiligte Personen in diesen Einrichtungen eine Unterkunft nehmen. Es ist zudem richtig, dass Beherbergungsunternehmen komplett aus dem Mietrechtsgesetz ausgenommen sind. Es gibt keinen mietrechtlichen Schutz. Es gelten die meist nicht zwingenden Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die vertragliche Regelung. Die Mietervereinigung tritt diesem Umstand durch Beratung und Aufklärung der Unterkunftnehmer:innen vor der Leistung einer Unterschrift entgegen.¹¹

⁹ Committee on Economic, Social and Cultural Rights (1991) General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), <https://resourcingsrights.org/en/document/9c55otxgab9iyodmjuvgnuq5mi?page=1> – ¹⁰ Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 191f. – ¹¹ Mietervereinigung Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

InterACT berichtet, dass in der Menschenrechtsstadt Graz Menschen in prekären Lebenslagen sogenannte „Beherbergungsbetriebe“ oft als letzte Möglichkeit für ein Dach über dem Kopf und für dauerhaftes billiges Wohnen finden. Diese Betriebe werden privat geführt, sie sind zum Teil in schlechtem, sogar desolatem Zustand. Aufgrund fehlender rechtlicher Regeln (kein Mietvertrag, jederzeitige Gefahr der Kündigung, Hürden bei der Meldung, Verbot von Besuchen und Zusammenschluss) sind die Bewohner:innen mancher Beherbergungsbetriebe der Willkür (und zum Teil auch die Menschenwürde verletzenden) Verhaltensweisen der Vermieter:innen ausgesetzt. Oft agieren diese Beherbergungsbetriebe in einem rechtlichen Graubereich. Deutlich wird der große Bedarf von Menschen in prekären Lebenslagen an sehr günstigem (vorübergehendem und mittelfristigem) Wohnraum, der leicht zugänglich ist und bei dem es keine Wohneinstiegskosten (Kautions, Provision, Ablösen etc.) gibt.¹²

Lösungsansätze

InterACT empfiehlt die Schaffung einer klaren Rechtslage für diese Form der „Beherbergungsbetriebe“, die sich am Mietrecht und an menschenrechtlichen Standards orientiert. Sie geht einher mit dem sofortigen Verbot dieser Betriebe, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen. Zudem ist die regelmäßige Kontrolle durch zuständige Behörden, wie etwa Gesundheitsamt, Gewerbeamt, Baupolizei, etc., notwendig. Es soll ermöglicht werden, dass in Beherbergungsbetrieben (freiwillige) soziale Beratung für die Bewohner:innen stattfinden kann.¹³

Das **Sozialamt Graz** empfiehlt, verstärkt Delogierungsprävention zu betreiben und umfassend begleitende Maßnahmen einzuführen, um Delogierungen vorzubeugen. Denn eine Wohnung zu verlieren, bedeutet alles zu verlieren. Zudem steht die Verhinderung von Delogierungen auch im Sinne einer Kostenreduktion, denn Delogierungen sind für die Stadt Graz kostspielig.¹⁴

3.3.2 Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Material, Einrichtungen und Infrastruktur

„Eine angemessene Unterkunft muss bestimmte Einrichtungen enthalten, die für die Gesundheit, die Sicherheit, den Komfort und die Ernährung wesentlich sind. Das Recht auf angemessene Unterkunft sollte nach-

haltigen Zugang zu natürlichen und allgemeinen Ressourcen, sauberem Trinkwasser, Energie für Kochen, Heizung und Beleuchtung, zu Sanitär- und Wascheinrichtungen, Vorrichtungen für die Lagerung von Nahrungsmitteln, zu Müllbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Notdiensten beinhalten“¹⁵

3.3.2.1 Befund 1

Befund 1: Die häufigsten Gründe für Wohnungslosigkeit beziehungsweise die Inanspruchnahme von alternativen Wohnformen sind psychische Erkrankungen, eine Abhängigkeit von Alkohol oder illegalisierten Drogen (67% der Bewohnerinnen des Frauenwohnheims haben eine psychiatrische Diagnose).

Das **VinziTel** kann bestätigen, dass die drei Hauptgründe für die Wohnungs- und Obdachlosigkeit der Gäste dieser Einrichtung psychische Erkrankungen, Alkoholkonsum und illegalisierte Drogen sind. Festgestellt werden diese Thematiken meist während des Erstgesprächs oder in den folgenden Betreuungsgesprächen. Im Jahr 2020 kamen 82 Personen aufgrund einer psychischen Erkrankung ins VinziTel. Hier ist ein Anstieg im Verlauf der letzten Jahre zu verzeichnen. Die Problematiken Alkohol und illegalisierte Drogen als Gründe sind konstante Größen. Grundsätzlich verfolgt das VinziTel einen sozialarbeiterischen sowie pädagogischen Ansatz in der täglichen Betreuung. Es gibt nur einen geringen medizinischen Fokus. Das bedeutet, dass darauf geachtet wird, dass ärztlich verschriebene Medikamente von Gästen eingenommen werden.¹⁶

Die **Arche 38 der Caritas Steiermark** teilt die allgemeine Beobachtung, dass es eine Zunahme an Klient:innen mit psychischen Erkrankungen gibt, auch wenn sie selbst keine quantitative Erhebung durchführt. Es wird festgestellt, dass es viele Menschen gibt, die eine Versorgung in einer qualifizierten, hoch spezialisierten Einrichtung der Behindertenhilfe bräuchten, für die jedoch der Schritt in eine solche Einrichtung zu groß ist. Die Menschen zeigen oft keine Problemeinsicht und nur geringe Kooperationsbereitschaft.

Des Weiteren merkt die Arche 38 an, dass ein Verhältnis zwischen Psychiatrie und Wohnungslosigkeit festzustellen ist. Es entwickelt sich der folgende Kreislauf: Die Menschen gelangen vom LKH Graz II Standort Süd zur Wohnplattform und von dort in die Arche 38. Zudem landen immer mehr Menschen mit Diagnose auch auf der Straße. In ihrem Beitrag stellt die Arche 38 fol-

¹² InterACT (2021) Anliegen und Vorschläge für leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen in Graz. – ¹³ InterACT (2021) Anliegen und Vorschläge für leistbares, menschenwürdiges und bedürfnisgerechtes Wohnen in Graz. – ¹⁴ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁵ Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 192. – ¹⁶ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

gende Ergänzung zum Befund des Vorjahres: Psychisch belastete Menschen können in der Arche 38 nicht adäquat weiterversorgt werden.¹⁷

Auch das **Haus FranzisCa der Caritas Steiermark** teilt den Eindruck des Vorjahresbefundes, dass psychische Erkrankungen zu den Hauptgründen für Wohnungslosigkeit zählen. In der Frauennotschlafstelle steigt die Anzahl an Frauen, die an psychischen Erkrankungen leiden. Des Weiteren steigt auch die Anzahl an Frauen ohne Krankheitseinsicht. Zudem wird berichtet, dass die Krankenhausaufenthalte der Frauen mit psychischen Erkrankungen zunehmend kürzer werden. Das bedeutet, dass die Frauen in einem instabileren Zustand aus dem Krankenhaus entlassen werden und somit nach der Entlassung noch nicht vollständig in der Lage sind, ihre Medikamente selbstständig einzunehmen. Sie sind oft auch noch nicht selbstständig wohnfähig. Zumeist ist dann die Notschlafstelle die einzige Lösung einer vorübergehenden Wohnversorgung; dort ist diese Situation eine große Herausforderung in der Begleitung der Betroffenen, denn auch hier wird rückgemeldet, dass eine Notschlafstelle keine adäquate Unterbringung in dieser Situation ist. Es wird berichtet, dass die benötigte Anzahl der Plätze in betreuten Wohneinrichtungen dadurch höher, aber nicht ausreichend ist. Folglich werden die Wartezeiten auf einen Platz in einer betreuten Wohneinrichtung länger. Insgesamt fehlen Wohneinrichtungen für Frauen ohne Krankheitseinsicht, die dauerhaft eine Wohnversorgung in einer betreuten Einrichtung brauchen. Frauen mit psychischen Auffälligkeiten (mit oder ohne Diagnose) können nur bis zu einem bestimmten Maß in der Notschlafstelle aufgenommen werden – da eine Notschlafstelle die Betreuung und Begleitung weder personell noch räumlich in adäquater Weise leisten kann.¹⁸

Das **Schlupfhaus der Caritas Steiermark** gibt an, dass als Hauptgrund für die Aufnahme in die Einrichtung Konflikte in den eigentlichen Unterbringungsformen (Familie, Fremdunterbringung) genannt wurden. Die landesweiten ausgangsbeschränkenden Maßnahmen boten Anlass für ein erhöhtes Konfliktpotenzial in den jeweiligen Unterbringungskontexten, wodurch das Schlupfhaus vermehrt als Auszeit genutzt wurde. In der Heterogenität ihrer Zielgruppe docken junge Menschen in unterschiedlichsten Multiproblemlagen an, wodurch vielerlei Themen (z.B. psychische Erkrankungen, Substanzkonsum) mitgebracht werden. Das Schlupfhaus wird hierbei in seiner Funktion als Schutzraum und konsumfreier Raum für junge Menschen in prekären Le-

benssituationen als sehr wertvoll wahr- und angenommen.¹⁹

Das **Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz** berichten, dass insgesamt 70% der Bewohner:innen in den Heimen an einer psychischen Erkrankung leiden. Einige davon sind diagnostiziert, wieder andere sind unbehandelt. Grundsätzlich stellen psychische Erkrankungen aber nur einen Grund für die Wohnungslosigkeit der Klient:innen dar. Das Bild ist wesentlich komplexer und die Menschen befinden sich in multifaktoriellen Problemlagen, insbesondere geringes Einkommen oder Arbeitslosigkeit, fehlende soziale Ressourcen innerhalb des eigenen Umfelds – Vereinsamung, Haftaufenthalte in den Lebensbiografien, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder auch physische Erkrankungen wie Diabetes oder Bluthochdruck. Im Männerwohnheim lässt sich eine Verschiebung vom Alkoholkonsum hin zum erhöhten Cannabiskonsum feststellen. Grundsätzlich ist die Suchterkrankung die größte Gruppe. Hier wird auf eine gravierende Problematik in Zusammenhang mit dem Behindertengesetz verwiesen: Eine Suchterkrankung ist ein Ausschlussgrund für eine Finanzierung nach dem Behindertengesetz in betreuten Einrichtungen. Hier gilt, dass es sich lediglich um eine psychiatrische Diagnose, die keine Suchtdiagnose ist, handeln darf. Viele Bewohner:innen bräuchten allerdings eine Betreuung und Versorgung in spezialisierten betreuten Wohneinrichtungen. Zudem wird angemerkt, dass es sehr lange Wartezeiten auf Plätze in betreuten Weiterführungskonzepten gibt, die Perspektivenlosigkeit für die Bewohner:innen schaffen.²⁰

Lösungsansätze

Das **VinziTel** empfiehlt die Schaffung eines Tageszentrums in Graz als konsumfreie Zone, wo Menschen einfach „sein“ können. Dieses muss ganzjährig zur Verfügung stehen. Die bestehenden Einrichtungen, nämlich das Marienstüberl und die Einrichtung in der Orpheumsgasse, reichen bei Weitem nicht aus. Zudem wird die Schaffung eines kontrollierten Konsumraums für Menschen mit einer Abhängigkeit von illegalisierten Drogen empfohlen, um sozialen Stress zu reduzieren und Drogentote zu vermeiden. Es wird angemerkt, dass bereits seit Langem Konzepte diesbezüglich existieren und diese nun endlich in Angriff zu nehmen sind.²¹

Die **Arche 38** empfiehlt

- den Ausbau des mobilen psychiatrischen Dienstes.

¹⁷ Arche 38 der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁸ Haus FranzisCa der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021
¹⁹ Schlupfhaus der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²⁰ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²¹ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

- die Professionalisierung der Fallführung und die Sicherstellung des Wissenstransfers für „Umsteiger:innen“ beim Wechsel von Einrichtungen.
- einen Ausbau von Einkommensverwaltung und mobilen Sozialarbeitsgruppen, um als Instrumente zu fungieren, die Menschen begleiten können.
- die Verwirklichung des Housing-first Ansatzes, denn eine niederschwellige, auf Dauer angelegte Wohnversorgung kann helfen, Menschen längerfristig adäquat zu begleiten und die Selbstständigkeit und selbstständige Wohnfähigkeit zu unterstützen.²²

Das **Sozialamt** empfiehlt einen aktiven Abbau der vorherrschenden Stigmatisierung von Menschen, die sich mit Wohnungslosigkeit konfrontiert sehen. Das Thema Wohnungslosigkeit soll transparent gemacht werden und auf diese Weise dafür sensibilisiert werden. Wohnungslosigkeit ist für betroffene Personen ein Stressfaktor, der zu Schamgefühlen führt. Wohnungslosigkeit soll nicht mehr als Mangel der eignen Fähigkeiten aufgefasst werden. Hilfe, auch im Sinne einer Wohnbegleitung, soll schon vor dem Schritt in die Wohnungslosigkeit für alle Menschen niederschwellig, schnell, interdisziplinär und unabhängig von etwaigen psychiatrischen Diagnosen verfügbar sein.²³

3.3.2.2 Befund 2

Befund 2: Die präventiven Hilfen für Kinder und Jugendliche sind nicht ausreichend oder erfolgreich. Es herrscht ein Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen (aggressives Verhalten, soziale Auffälligkeiten, Behinderungen).

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija)** gibt die folgende Stellungnahme zum Befund des Vorjahresberichts ab. Im Jahr 2020 befanden sich 1576 Kinder und Jugendliche in der Steiermark in voller Erziehung²⁴. Es steht außer Frage, dass der Verbleib von Kindern in der Familie in bestimmten Situationen nicht im Sinne des Kindeswohls gelegen und eine Herausnahme des Kindes aus der Familie erforderlich ist. In Anbetracht des Ziels der Rückführung nach erfolgter Fremdunterbringung, sofern diese im Sinne des Kindeswohls liegt, wird auf das Erfordernis einer gelingenden Arbeit mit dem Herkunftssystem und auf für das jeweilige Kind geeignete Unterbringungsmöglichkeiten hingewiesen. Es besteht trotz umgesetzter Initiativen (beispielsweise für „Systemsprenger:innen“) nach

wie vor ein Mangel an spezialisierten Einrichtungsplätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder massiven Verhaltensauffälligkeiten. Fehlplatzierungen aus Mangel an spezialisierten Unterbringungsplätzen, Personalmangel und zu große Gruppengrößen haben vielfach eine Überforderung der Betreuungssysteme oder erhöhtes Gewaltpotential in Einrichtungen sowie räumlich untragbare Distanzen zwischen Kind und Herkunftssystem zur Folge. Hilfeprozesse werden erschwert bzw. scheitern, weitere Beziehungsabbrüche, zusätzliche Belastungen und teilweise sogar Traumatisierungen im Rahmen des Hilfeprozesses sind Folgen für Kinder und Jugendliche. Als gelingende Ansätze können die Modelle für Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung beispielsweise angeführt werden, welche in der Zusammenarbeit zwischen Kindern/Jugendlichen und Bezugsbetreuung bzw. auch zuständiger Sozialarbeit oder der Gestaltung des WG-Alltags im Rahmen von SOS-Kinderdorf erfolgen.²⁵

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** stimmt dem Befund des Vorjahresberichts, dass es nicht ausreichend präventive Hilfen gibt, zu. Das Angebot ist zu gering, insbesondere für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen. Es fehlt besonders an niederschwelligen Angeboten. Die COVID-19-Pandemie zeigte nicht nur einen Mangel auf, speziell bei psychosozialen Auffälligkeiten, sondern verstärkte diesen auch noch. In Bezug auf psychische Belastungen sollten vor allem die Informationsangebote darüber, was möglich ist (Wo, Was, Wer) ausgebaut werden. Aussagen über den Erfolg oder die Qualität der bestehenden präventiven Hilfen können nicht getroffen werden.²⁶

Lösungsansätze

Die **kija** empfiehlt:

- den Ausbau an präventiven Unterstützungsangeboten für Familien.
- die Einführung einer kinderanwaltlichen Vertrauensperson.
- die Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- den Ausbau von spezialisierten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit massiven psychischen Belastungen, Traumatisierungen sowie mit Behinderung.
- die vertiefte Arbeit mit dem Herkunftssystem (Stichwort „Elternarbeit“).
- die Gewährleistung bedarfsgerechter Unterbringung (örtlich, räumlich und strukturell) durch ausreichende

²² Arche 38 der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²³ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²⁴ Volle Erziehung bedeutet, dass Kinder wegen Gefährdung des Kindeswohls nicht in ihrer familiären Umgebung verbleiben können. So kann die Gefährdung in diesen Fällen nur durch eine Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnungsumfeldes abgewendet werden. Volle Erziehung erfolgt durch eine Betreuung bei nahen Angehörigen, Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen. Quelle: <https://www.kinderrechte.gv.at/factbook/fremduntergebrachte-kinder/> – ²⁵ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija), Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²⁶ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

und passende Plätze für jedes Kind und alle Jugendlichen.

- die Implementierung von Partizipationsmodellen für Kinder und Jugendliche in sozialpädagogischen Einrichtungen.
- die konsequente Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Auswahl der Betreuungsform bei notwendiger Fremdunterbringung, regelmäßige und kindgerechte Information an Kinder und Jugendliche über Gründe und Dauer der außerfamiliären Betreuung.²⁷

3.3.2.3 Befund 3

Befund 3: Die Stadt Graz kann nach Maßgabe des einschlägigen Personalbedarfs (Personalschlüssel des Landes) Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse im Elementarbildungsbereich nicht im gewünschten Ausmaß zur Verfügung stellen. Zudem gibt es zu wenig Hort- und Nachmittagsbetreuungsplätze.

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija)** berichtet, dass es sich als problematisch erweist, dass in der Steiermark bereits seit Jahren über eine Aufwertung der elementaren Bildung, das bedeutet über bessere Rahmenbedingungen in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, diskutiert wird. Auch wenn die COVID-19-Pandemie die Wichtigkeit sowie gesellschaftliche Relevanz von offenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zeigte, verschlechterten sich die Rahmenbedingungen laut der Initiative für Elementare Bildung weiter. Hervorzuheben ist, dass derzeit in einer Einrichtung auf 25 Kinder ein:e Pädagog:in und ein:e Betreuer:in kommen. Das ist nicht ausreichend. Die Gruppengrößen und die Anzahl der Pädagog:innen und Betreuer:innen scheinen für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren nicht ausreichend, um adäquat auf die individuellen Bedarfe und Bedürfnisse, wie es im steirischen Bildungsrahmenplan gefordert ist, zu reagieren. Zudem hat in der Steiermark aktuell nur jedes fünfte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz, obwohl die Vereinbarkeit von Beruf und Familie nach wie vor eine Herausforderung darstellt.²⁸

Der **Steirische Dachverband für Offene Jugendarbeit** bestätigt den Befund aus dem Vorjahresbericht im Bereich der Elementarpädagogik. Es kann jedoch keine Aussage zu fehlenden Hort- und Nachmittagsbetreuungsplätzen getroffen werden. Es wird berichtet, dass die Herausforderungen im Elementarbereich steigen und die Ausbildungssituation gleichzeitig nicht zufrieden-

stellend und zeitgemäß ist. Zudem wird auf den vorherrschenden Fachkräftemangel – auch in der offenen Jugendarbeit – hingewiesen. Die Bezahlung und das Image sind hier nicht besonders hoch. Auch die Verweildauer von Fachkräften ist aufgrund der Arbeitszeitmodelle kurz.²⁹

Lösungsansätze

Die **kija** empfiehlt

- kleinere Gruppengrößen und ausreichend Personal, um die Qualitätskriterien im Sinne des Bildungsrahmenplanes erfüllen zu können.
- ausreichende Vorbereitungszeit für Pädagog:innen.
- adäquate Entlohnung im Sinne einer Aufwertung des Berufsstandes der Elementarpädagog:innen mit dem Ziel, dem Personalmangel effektiv zu begegnen.
- die Gewährleistung eines Kinderbetreuungsplatzes ab dem ersten Geburtstag (auch in den Ferien) im Rahmen einer leistungsorientierten Finanzierung.³⁰

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** empfiehlt,

- dass die Ausbildungsformen der Elementarpädagogik überdacht werden – Stichwort „berufsbegleitend“, nicht als 5 Jahresausbildung mit Matura oder als Schnellkurs für Helfer:innen.
- dass die Nachmittagsbetreuung speziell für Jugendliche anders gedacht wird. Verschränkte Formen von Jugendarbeit und Nachmittagsbetreuung wären zeitgemäß und passend. Es sollte eine Reflexion über außerschulische Bildungsangebote geben. In diesem Zusammenhang wird auf den Bildungscampus in Berlin verwiesen. Hier können Jugendliche Angebote unterschiedlichster Art im Zeitraum von 7 bis 20 Uhr nutzen (<https://www.bildungscampus.berlin/konzept.html>). Kostengünstige Möglichkeiten der Betreuung von in der Früh bis am Abend sind wünschenswert.
- Sport und Bewegung zu fördern und gleichzeitig inklusive Angebote zu schaffen, denn hiermit gäbe es auch die Chance für Sportvereine, mehr Jugendliche anzusprechen.³¹

3.3.3 Bezahlbarkeit

„Die mit dem Wohnen verbundenen persönlichen oder Haushaltskosten sollten ein solches Niveau haben, dass die Erfüllung oder Befriedigung anderer Grundbedürfnisse nicht bedroht oder gefährdet wird. Die Vertragsstaaten sollten Schritte unternehmen, um zu gewähr-

²⁷ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija), Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²⁸ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija), Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ²⁹ Steirischer Dachverband für Offene Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁰ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija), Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³¹ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

leisten, dass die durch die Unterkunft entstehenden Kosten im Allgemeinen im Verhältnis zum Einkommensniveau angemessen sind. Die Vertragsstaaten sollten Unterkunft für diejenigen bezuschussen, die nicht imstande sind, sich eine bezahlbare Unterkunft zu leisten, und Wohnbeihilfen einführen, die für die jeweiligen Bedürfnisse angemessen sind. Gemäß dem Prinzip der Bezahlbarkeit sollten Mieter durch entsprechende Mittel gegen unangemessene Miethöhen oder Mieterhöhungen geschützt werden.“³²

3.3.3.1 Befund 1, Befund 2, Befund 3

Befund 1: Graz verzeichnet ein starkes Bevölkerungswachstum. Es ziehen jährlich rund 4.000 Menschen in die Stadt. Die Nachfrage nach (leistbaren) Wohnungen steigt.

Befund 2: Graz verzeichnet einen Bauboom im privaten Wohnbau mit einem Fokus auf Kleinwohnungen als Anleger:innenwohnungen.

Befund 3: Das Mietpreisniveau steigt und kleinere Wohnungen weisen vergleichsweise höhere Mieten pro Quadratmeter auf. Personen mit niedrigem Einkommen, sowie insbesondere alleinstehende Frauen, Alleinerziehende, Senior:innen und Jungfamilien sind im Zugang zu leistbarem Wohnen benachteiligt.

Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz berichtet, dass die Feststellungen auf den privaten Wohnungsmarkt zutreffen, nicht aber auf die von der Stadt Graz vergebenen Wohnungen. Es handelt sich dabei um 11.000 Wohnungen, wobei sich 4.300 im städtischen Eigentum befinden. An 6.700 Wohnungen im Übertragungswohnbau hat die Stadt Graz das Einweisungsrecht. Im geförderten Wohnbau sind die Mietpreise förderungsrechtlich vorgegeben und limitiert. Die Stadt Graz geht von einem maximalen Hauptmietzins in Höhe von 60 % des steirischen Richtwertes aus, das sind derzeit brutto € 5,29/m². Das ist im Vergleich zum privaten Wohnungsmarkt als sehr günstig zu beurteilen. Am Zugang zu den städtischen Wohnungen hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die im Bericht 2020 angesprochenen Personengruppen sind nicht benachteiligt.

Im Interesse junger Wohnungssuchender in Graz wurden in der Gemeinderatssitzung am 8.7.2021 neue Richtlinien für die Zuweisung von Startwohnungen beschlossen und korrespondierend dazu die Mietzinszahlung

der Stadt Graz mit ebenfalls beschlossenen Sonderrichtlinien für die Gewährung einer Mietzinszahlung für diese Wohnungen entsprechend ausgedehnt.

Aufgrund des Baubooms in Graz kommen in nächster Zeit sehr viele Mietwohnungen zusätzlich auf den Markt. Durch das erhöhte Angebot und die eventuell damit nicht schritthaltende Nachfrage könnte es zu einer Senkung der Mieten kommen. Andernfalls könnte überhöhten Mietpreisen nur mit einer bundesgesetzlichen Regelung Einhalt geboten werden.³³

Die **Mietervereinigung Steiermark** bestätigt basierend auf ihren Erfahrungen aus der täglichen Praxis, dass vor allem junge Menschen, alleinstehende (ältere) Personen und Familien kaum noch bezahlbare Wohnungen finden. Sie fordern bereits seit Jahren eine Senkung der Wohnkosten. Doch abgesehen vom Wegfall der Mietvertragsgebühren noch vor der Nationalratswahl 2017 ist weiter nichts geschehen und die Preise steigen weiterhin an. Um Wohnen wieder leistbar zu machen, braucht es dringend politische Maßnahmen. Das Paket der Mietervereinigung zur Entlastung der Mieter:innen enthält folgende zentrale Maßnahmen:

- ein Mietrecht für alle mit klaren Mietzinsobergrenzen
- eine Einschränkung der Befristungsmöglichkeiten,
- sowie eine Senkung der Betriebs- und Kautionskosten.³⁴

Die **Stadtbaudirektion der Stadt Graz** gibt an, dass diese Befunde teilweise zutreffen. In Bezug auf Befund 1 gilt jedenfalls, dass das Bevölkerungswachstum von 1. Jänner 2020 auf 1. Jänner 2021, ob COVID-19-bedingt oder nicht, lediglich rund 200 Personen betrug und dieser Wert von 4.000 weit entfernt ist. Um zu beurteilen, ob es sich dabei um einen Trend handelt, ist es zu früh. Zu Befund 2 und 3 wird angegeben, dass es derzeit unzulängliche gesetzliche Vorgaben gibt, etwa betreffend das Raumordnungsgesetz oder Baugesetz, zum Beispiel was die Anzahl und die Lage bei Kleinstwohnungen betrifft, aber auch in puncto Wohnungsgrößen. Hinsichtlich Befund 3 wird festgehalten, dass es gerade im genossenschaftlichen Bereich große Projekte über das gesamte Stadtgebiet verteilt gibt. Dadurch wird Zugang zu günstigerem Wohnraum möglich.³⁵

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** meldet zurück, dass die Befunde 1 und 2 korrekt sind. Der Befund 3 wird relativiert. Der Befund ist korrekt, wobei die Kaufpreise deutlich stärker steigen als die Mieten. Zudem weisen der geförderte Wohnbau und der kommunale Wohnbau nach wie vor geringere Mieten auf.³⁶

³² Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (2005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 192. – ³³ Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁴ Mietervereinigung Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁵ Stadtbaudirektion der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁶ Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Die Rückmeldungen der **Bezirksräte** divergieren. So wird einerseits bestätigt, dass in manchen Bezirken die Bevölkerung gemessen an den Hauptwohnsitzen steigt. Andererseits können einige diesen Befund nicht bestätigen und berichten von keinem großen Wachstum in ihren Bezirken. Sie weisen darauf hin, dass der sogenannte „Speckgürtel“ viel schneller wächst. Zudem wurde angeführt, dass das Grazer Bevölkerungswachstum seit der COVID-19-Krise stagniert, denn immer mehr Menschen wollen nun außerhalb der urbanen Zentren leben. Des Weiteren wurde der Bevölkerungsanstieg im Jahr 2020 auch durch das Fernbleiben der Studierenden gebremst, die durch Distance Learning an den Universitäten nicht physisch in Graz präsent sein mussten. Auch die Möglichkeit der Heimarbeit minderte im letzten Jahr den Zuzug nach Graz.

Auch in Bezug auf die Bauboom-Thematik sowie das steigende Mietpreisniveau zeichnen die Bezirksräte ein differenziertes Bild. So berichten einige, dass ohne einen Bauboom leistbarer Wohnbau in Graz noch viel weniger vorhanden und eine Preisexplosion die Folge wäre. Zudem wird Bezug genommen auf den jährlichen hohen Zuzug von Menschen in die Stadt. Denn dadurch steigt automatisch die Wohnungsnachfrage. Wenn die Nachfrage nicht durch den Bau von Wohnungen kompensiert würde, stiege das Mietpreisniveau wesentlich stärker an. Graz hat noch immer im Vergleich zur Bundeshauptstadt Wien und zu anderen Landeshauptstädten ein wesentlich geringeres Mietpreisniveau. Gleichzeitig stieg auch das Angebot an qualitativem Wohnraum. Dies umfasst die Ausstattung von Wohnungen mit Küchen (inklusive E-Geräte, Kühlschrank, Geschirrspüler), Bad, Balkon, Einbaukästen und Zentralheizung. So ziehen viele Menschen von Mietwohnungen mit geringerem Qualitätsstandard in Neubauwohnungen, da diese nach den letzten technischen Standards im Wohnbau errichtet wurden. Durch den verstärkten Gemeindewohnbau im letzten Jahrzehnt trug auch die Stadt Graz viel zum Angebot von leistbarem Wohnraum bei. Andere Bezirksräte bestätigen die Befunde jedoch. So sind Mieten in Graz deutlich höher als in den restlichen österreichischen Städten. Zudem wird darauf verwiesen, dass es einen Mangel an leistbaren größeren Wohnungen, wie etwa 4-Zimmerwohnungen gibt. Als Beispiel guter Praxis wird der Ausbau von öffentlichen Verkehrsverbindungen angeführt, der den Bedarf an privaten Verkehrsmitteln reduziert und somit zu einer Reduktion der fixen Haushaltskosten beiträgt. Daher ist der Kostendruck in diesem Bezirk bei den Mieten nicht so hoch.³⁷

Lösungsansätze

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** empfiehlt eine weiter intensivierte Qualitätssicherung im Baugeschehen (Bebauungspläne, Verträge, Ortsbildgutachten), mehr kommunalen Wohnbau und eine weiterhin verstärkte Investition in den öffentlichen Raum und Grünraum.³⁸

Die **Bezirksräte** empfehlen

- Förderungen für Wohnungen, die über 65m² haben.
- staatliche Zuschüsse für Familien mit Kindern gebunden für Miete.
- die Einführung einer baurechtlichen Definition der Wohnungsgröße sowie die Senkung der Baudichte.
- eine objektive Leerstandserhebung in regelmäßigen Zeitabständen. Mit dem Leerstandsmobilisierungsfonds soll das Nachrüsten von Balkon, Terrasse, Lift, etc. im privaten Wohnbau von Häusern aus den 60er Jahren gefördert werden.³⁹

3.3.3.2 Befund 4

Befund 4: Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)⁴⁰ ist an einen Mietvertrag gebunden. Es gibt zudem lange Wartezeiten bei Anträgen auf Familienbeihilfe oder BMS.

Der **Verein IKEMBA** berichtet, dass seit Juli in der Steiermark anstelle der BMS die neue Sozialunterstützung in Kraft ist. Dadurch ändert sich auch das System der Wohnungsunterstützung. Personen, die früher keine BMS bezogen haben (weil sie keinen Anspruch hatten, oder weil sie dies vielleicht aus persönlichen Gründen ablehnten, obwohl sie Anspruch gehabt hätten) konnten sehr wohl Wohnungsunterstützung beziehen und damit die Mietkosten besser bewältigen. Bei neuen Anträgen ist dies aber nur noch möglich, wenn man auch um Sozialunterstützung ansucht oder zumindest einen negativen Bescheid darüber vorlegt. In der neuen Sozialunterstützung ist ein Wohnbedarf mit eingerechnet. Je nach persönlicher familiärer Situation kann es für einzelne Menschen de facto mehr, für andere weniger an tatsächlicher finanzieller Unterstützung geben als bisher. Die Praxis muss erst zukünftig zeigen, wie sich diese Neuerung tatsächlich auswirken wird.⁴¹

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** berichtet ebenfalls von der Umstellung der be-

³⁷ Bezirksräte, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁸ Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ³⁹ Bezirksräte, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 ⁴⁰ Seit 1.7.2021 ersetzt die Sozialleistung in der Steiermark die bedarfsorientierte Mindestsicherung. – ⁴¹ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

darfsorientierten Mindestsicherung auf die Sozialunterstützung. Die Sozialunterstützung kann auch ohne einen Mietvertrag beantragt werden, allerdings wird diese dann um den Wohnbeitrag reduziert. Verpflichtend für den Antrag auf Sozialunterstützung ist allerdings die Entlassung aus der Grundversorgung. Bei korrekter und vollständiger Beantragung der Sozialunterstützung sieht die Abteilung momentan Wartezeiten von drei bis fünf Wochen, bei der Familienbeihilfe sind es nach wie vor Wartezeiten von drei bis sechs Monaten.

Die Umstellung von BMS auf Sozialunterstützung hat die Arbeit der Abteilung in letzter Zeit erschwert. Die Formulare sowie die benötigten Beilagen wurden umfangreicher. Die Abteilung erhält wesentlich mehr Änderungsaufträge als früher. Die Schwierigkeiten in der Beantragung der Sozialunterstützung trifft die Zielgruppe doppelt: einerseits aufgrund der sprachlichen Barriere, andererseits aufgrund des hohen Zeitdrucks und des finanziellen Drucks der Geflüchteten nach Ende der Grundversorgung. Zudem berichtet die Abteilung momentan wieder über viele Fälle von Humanitärem Bleiberecht. Diese befinden sich innerhalb der Sozialunterstützung in einem rechtlichen Graubereich.⁴²

Das **Frauen- und das Männerwohnheim des Sozialamtes der Stadt Graz** berichten, dass ca. 70 % der Bewohner:innen in den beiden Heimen von einem Durchschnittseinkommen unter 1.000 € im Monat leben. Die Sozialleistung beläuft sich aktuell für Alleinstehende und Alleinerziehende auf rund 950 €. Gleichzeitig fehlt es vielen Bewohner:innen an Möglichkeiten zu arbeiten, da sie beispielsweise die Vorgaben des AMS nicht erfüllen. Mit Blick auf objektiv leistbaren Wohnraum in der Stadt Graz zeichnet sich folgendes Bild: Die Miete für Gemeindewohnungen startet momentan bei 400 bis 500 €. Somit wird ungefähr die Hälfte der Sozialleistung zur Deckung der Mietkosten benötigt. Das ist zu hoch. Grundsätzlich wird als angemessen erachtet, ein Drittel des Einkommens für Wohnen auszugeben.⁴³

Lösungsansätze

Der **Verein IKEMBA** empfiehlt, Anreize für Vermieter:innen zu schaffen, indem es beispielsweise einen monatlichen Teilbetrag einer Miete gäbe, der von Seiten der Stadt direkt an den:die Vermieter:in bezahlt wird, wenn er:sie an Familien mit Migrationsbiografie und/oder Sozialunterstützungsempfänger:innen vermietet.⁴⁴

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** empfiehlt die Bearbeitung der Sozialunterstützung bereits innerhalb der Grundversorgung, um die Übergangsfrist zwischen Grundversorgung und Privatleben möglichst kurz zu halten. Die Auszahlung der Sozialunterstützung bereits am ersten Tag nach Entlassung aus der Grundversorgung wäre optimal.⁴⁵

Das **Sozialamt Graz** empfiehlt die Verschränkung von regionaler Sozial- und Wohnplanung in der Stadt.⁴⁶

3.3.4 Bewohnbarkeit

„Eine angemessene Unterkunft muss derart bewohnbar sein, dass den Bewohnern ausreichend Raum zur Verfügung steht und sie vor Kälte, Feuchtigkeit, Hitze, Regen, Wind oder anderen Bedrohungen der Gesundheit, vor Konstruktionsfehlern und Krankheitsüberträgern geschützt sind. Auch die physische Sicherheit der Bewohner muss garantiert sein.“⁴⁷

3.3.4.1 Befund 1, Befund 2, Befund 3

Befund 1: Der motorisierte Individualverkehr in der Stadt Graz steigt. Das führt zu Lärmbelastung. Feinstaub und Sickoxyde führen zu gesundheitlichen Problemen. Kinder können sich nicht sicher durch die Stadt bewegen und haben weniger Freiraum zum Spielen und für Bewegung.

Befund 2: Es ist eine zunehmende Verdichtung der Bebauung insbesondere in bereits stark belasteten Gebieten und eine erhöhte Lärmbelastung festzustellen. Das führt zu Herausforderungen für eine lärmgerechte Planung.

Befund 3: Die zunehmende bauliche Verdichtung trägt das Risiko der Einschränkung von Lebensqualität und von nachbarschaftlichen Konflikten.

Die **Stadtbaudirektion der Stadt Graz** meldet, dass, obgleich der motorisierte Individualverkehr in absoluten Zahlen in Graz zunimmt, sein relativer Anteil gegenüber anderen Verkehrsarten in den letzten Jahren sinkt, insbesondere zugunsten des Radverkehrs. Dennoch gibt es an den Hauptverkehrsstraßen die beschriebenen Belastungen, daher betreibt die Stadt Graz seit Jahrzehnten das Modell der flächendeckenden Tempo-

⁴² Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁴³ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁴⁴ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁴⁵ Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁴⁶ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁴⁷ Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 192f.

30-Zonen in Wohngebieten, um ein Durchfahren entsprechend unattraktiv zu machen und dort das Verkehrsaufkommen zu beruhigen. Zu Befund 3 wird berichtet, dass dieser korrekt ist, wenn keine entsprechende Qualitätssicherung betrieben wird. Ganz allgemein wird festgehalten, dass es zudem technologische Fortschritte gibt, um Emissionen zu verringern. Hinsichtlich Befund 1 und 2 ist die Stadtbaudirektion, wo immer möglich, bemüht, neuen attraktiven Raum und Grünflächen im Stadtgebiet zu schaffen. Auch sichere Schulwege und hohe Aufenthaltsqualität werden dabei berücksichtigt. Der Neue Schulcampus Reininghaus wird als Beispiel angeführt. Dort bleibt künftig beim großzügigen Bereich vor den Schulen der motorisierte Individualverkehr außen vor. Es entsteht gleich im Umfeld ein großzügiger Quartiersplatz mit viel Begrünung sowie im Zentrum des neuen Stadtteils der Reininghaus-Park. Ein weiteres Beispiel findet sich in der Smart City mit den großen Wohnanlagen, den kurzen Wegen zur Volksschule und künftig auch der neuen Mittelschule – auch dort entsteht ein neuer Park in der Nähe. Das sind wichtige Beiträge, um Lebensqualität zu steigern. In Bezug auf Befund 3 sind gelebte Baukultur und qualitätsvolle Verdichtung die Schlagworte, nach denen die Stadtbaudirektion bereits plant und arbeitet. Das führt zu einem weiteren Urbanisierungsschub. In einem Zuzugsgebiet wie Graz gibt es keine fachlich sinnvolle Alternative, denn alles andere würde lange unattraktive Wege und mehr motorisierten Individualverkehr zur Folge haben. Es gibt auch Instrumente, mit denen man als Stadt Baukultur vorschreiben kann: So wird etwa ab einer Projektgröße von 2.000 Quadratmetern der Fachbeirat für Baukultur damit befasst; es können mitunter Architekturwettbewerbe durchgesetzt werden und es gibt mit der Vertragsraumordnung verbindliche Zielvorgaben.⁴⁸

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** bemerkt, dass der motorisierte Individualverkehr grundsätzlich diese Auswirkungen hat. Allerdings hat sich zum Beispiel die Luftgüte verbessert. Höhere Bebauungsdichten in geeigneten Lagen haben weitaus mehr Vor- als Nachteile, insbesondere in Hinblick auf das Zusammenleben und für benachteiligte Gruppen.⁴⁹

Das **Friedensbüro** bestätigt, dass insbesondere in Siedlungen der Freiraum für Spiel und Bewegung immer mehr eingeschränkt wird. So sind auch bei Neubauten häufig nur „rudimentär ausgestattete“ Spielflächen (eine kleine Sandkiste, eine Schaukel, ein Wipp-Tier) vorgesehen. Radfahren, Skaten, Rollerfahren oder Ballspiele sind in nahezu allen Siedlungen verboten. Be-

spielen Kinder und Jugendliche den siedlungseigenen Freiraum trotzdem, ist das häufig Auslöser für Nutzungskonflikte. Bauträger beziehungsweise Wohnbaugenossenschaften sparen am ehesten bei Spielgeräten ein. Das wiederum wirkt sich negativ auf die Lebensqualität aller Beteiligten aus. Auch die Schaffung von attraktiven Begegnungszonen und Nischen fällt oft dem Sparstift zum Opfer.

Des Weiteren wird Befund 3 bestätigt. Die zunehmende bauliche Verdichtung, vor allem in Kombination mit mangelhafter Bauqualität (z.B. schlechte Trittschalldämmung), verstärkt die Auslöser von Nachbarschaftskonflikten. Das wurde in Zeiten von Lockdowns noch einmal virulenter, da sich ein Großteil der Bewohner:innen auch tagsüber in ihren Wohnungen aufhielt, sowie Homeoffice und Homeschooling zusammenfielen. Viele Menschen mussten die ohnehin angespannte Zeit auf engstem Raum und ohne Ausweichmöglichkeiten miteinander verbringen. Auch Nachbar:innen und ihre Wohngeräusche waren dadurch präsenter denn je. Die Anzahl der NABAS-Fälle stieg im Jahr 2020 um ca. 33% an.

Es wird nicht darauf geachtet, die Umgebung entsprechend der unterschiedlichen Bedürfnisse, wie etwa herumtoben, sich zurückziehen, in der Nähe von Bezugspersonen, möglichst weit weg von Erwachsenen, etc., von Kindern verschiedener Altersstufen (Kleinkind bis Teenager:innen) zu gestalten, sondern es wird eine sterile Umgebung geschaffen und erwartet/gefordert, dass sich die jungen Menschen dieser anpassen. In diesem Zusammenhang weist das Friedensbüro auch darauf hin, dass Ähnliches ebenso für das andere Ende der Altersskala gilt. Denn auch ältere Menschen haben ganz spezifische (Wohn-)Bedürfnisse: ausreichend Sitzmöglichkeiten zum Verweilen und Ausrasten, schattige Plätze, etc.

Die zügellose bauliche Verdichtung führt zu immer mehr Folgeschäden (Überschwemmungen, Wasserschäden, Flurschäden, etc.) und Hitze (insbesondere ältere Menschen leiden unter der Hitze).⁵⁰

Die **Bezirksräte** bestätigen die Befunde teilweise. In Bezug auf den steigenden motorisierten Individualverkehr wird unter anderem auf fehlende Verkehrskonzepte zur Verkehrsberuhigung an manchen vielbefahrenen Straßen in Graz verwiesen. Zudem wird angemerkt, dass auch die Belastung durch Schwerverkehr im Steigen ist. Des Weiteren muss zwischen Pendlerverkehr und hausgemachtem Verkehr unterschieden werden. Letzterer wird durch einen Bauboom und Zuzug verstärkt. Ein gegenteiliges Bild wird auch gezeichnet. Es wird berichtet, dass der motorisierte Individualverkehr nicht im

Steigen ist. Trotz massiver Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr im Modal-Split konnte nicht die gewünschte Verlagerung auf die Nutzung des ÖPNV festgestellt werden. Hinsichtlich der zunehmenden Verdichtung der Bebauung wird ebenfalls Unterschiedliches berichtet. Einerseits wird angemerkt, dass der Befund korrekt ist und bestehende Lücken sukzessive verdichtet werden. Jedoch wird auch angeführt, dass eine Verdichtung dort notwendig ist, wo die Infrastruktur vorhanden ist. Zudem wird auch von Möglichkeiten der Entsiegelung aufgrund von Nutzungsänderungen von Gewerbeflächen zu Wohnflächen und Schaffung von neuen Parkflächen berichtet.⁵¹

Lösungsansätze

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** empfiehlt

- den Umbau des öffentlichen Raumes: mehr Platz für Menschen, mehr Platz für Fahrradverkehr, Reduktion des Autoverkehrs.
- hochwertig gestaltete öffentliche Räume auch in den Stadtteilzentren (nicht nur in der Innenstadt)
- die Verstärkung der „Grünraumoffensive“ (= höheres Budget für Grünraumankäufe in dichten Stadtteilen).⁵²

Das **Friedensbüro** empfiehlt die Schaffung von vielseitig nutzbaren Räumen, die Begegnungen ermöglichen. Auto-freie und begrünte Zonen tragen zum Wohlbefinden bei. Zudem wird empfohlen Radwege insbesondere entlang wichtiger Verkehrsrouten auszubauen. Der Verkehr nimmt hier stark zu und auch die Verkehrsmittel werden vielfältiger (E-Bikes, E-Scooter, Lastenräder, etc.). Daraus folgt, dass Menschen mit stark variierenden Geschwindigkeiten unterwegs sind und sich die Unfallgefahr erhöht. Das hohe Verkehrsaufkommen schwächt die Nutzungsattraktivität und verunmöglicht ungeübten Fahrer:innen (insbesondere Kindern) den sicheren Einstieg.⁵³

Die Ebene der **Bezirksräte** empfiehlt

- die Vorschreibung von mehr Grün im Innenhof oder Dachbegrünung mit echter Bepflanzung.
- den verstärkten Ausbau von öffentlichen Verkehrsmitteln, um den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.
- die Umleitung von Pendlerverkehr auf öffentliche Verkehrsmittel.
- der zunehmenden Belastung durch Schwerverkehr mehr Beachtung zu schenken.
- die Anpassung der Infrastruktur an aktuelle Notwendigkeiten, unter anderem Gehsteige, Radwege, Erholungs- und Gemeinschaftsflächen.

- Überlegungen zu treffen, ob restriktivere Bauauflagen und eine geringere Verbauungsdichte Abhilfe schaffen könnten.
- das Ankaufen von Grundstücken durch die Stadt Graz und die dortige Entwicklung von leistbaren Wohnungen.⁵⁴

3.3.4.2 Befund 4

Befund 4: Trans* Frauen, die eine Transition noch nicht beendet haben, werden im Frauenwohnheim nicht aufgenommen und trans* Personen werden in Notschlafstellen gemobbt oder bedroht.

Das **VinziTel** meldet, dass im Jahr 2020 erstmals 2 trans*Personen ins VinziTel kamen. Es handelte sich um den erstmaligen Berührungspunkt mit dieser Thematik. Daraus konnte geschlossen werden, dass es keine strukturellen Lösungen für den Bereich der trans*Personen gibt. Das VinziTel nahm die 2 Personen in Einzelzimmern (generell gibt es Zweibettzimmer) auf. Mobbing konnte nicht festgestellt werden, aber es gab Schwierigkeiten, beispielsweise durch Herausforderungen, die in Zusammenhang mit der Hormonumstellung stehen oder den Aspekt, dass diese Personen kein soziales Umfeld haben und aufgrund ihrer persönlichen Rahmenbedingungen nochmals zusätzlich belastet sind. Es wird vermutet, dass es deutlich mehr betroffene Menschen gibt, die Bedarf an Notunterkünften hätten. Es wird befürchtet, dass sie nicht wissen, an wen sie sich wenden könnten, da es schlussendlich auch keine entsprechenden Einrichtungen gäbe.⁵⁵

Das **Schlupfhaus der Caritas Steiermark** hält fest, dass von 197 Personen, die die Notschlafstelle genutzt haben, 64% dem männlichen und 36% dem weiblichen Geschlecht zugeordnet wurden. Das Schlupfhaus bedauert, dass die Erhebung der Geschlechtsidentifikationen der Nutzer:innen leider immer noch innerhalb eines längst überholten, binären Systems funktioniert. Die Loslösung von einer festen, binären Geschlechtervorstellung und –identifikation wird bei den Nutzer:innen zudem fortlaufend spürbarer. Alle Geschlechtsidentitäten finden im Schlupfhaus einen Platz. Aufgrund der Baumaßnahmen im Sinne von geschlechterspezifisch zugeordneten Schlaftrakten wird individuell in Rücksprache mit den Jugendlichen entschieden, wie eine bestmöglich wertschätzende Unterbringung im Haus gewährleistet werden kann. Gegenüber trans*Personen sind keinerlei bedrohliche Dynamiken oder Mobbing bekannt – die aktuellen Jugendlichen und jungen Erwach-

senen haben einen relativ offenen Zugang zur Diversität von Geschlechtsidentitäten.⁵⁶

Die **Arche 38 der Caritas Steiermark** hält fest, dass in allen Einrichtungen in etwaigen Fällen gemeinsam versucht wird, eine Form der Unterbringung zu finden, die individuell passend ist. Beobachtungen von Mobbing zu diesem Thema sind nicht bekannt.⁵⁷

3.3.4.3 Befund 5

Befund 5: Die COVID-19 bedingten Regelungen führten zu einem konfliktbelasteten Spannungsfeld von Beruf und Betreuung. Dies führte zu einer erhöhten psychischen Belastung innerhalb von Familien. Die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen verschlechterte sich durch vorherrschende Unsicherheit, fehlende persönliche Kontakte und Beschränkungen des sozialen Lebens auf den familiären Raum, insbesondere den Wohnraum.

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija)** verweist auf eine aktuelle Untersuchung der Universität Wien aus dem Jahr 2021, die bestätigt, dass Menschen, die in beengten Wohnverhältnissen leben und/oder über keine private Freifläche, wie einen Garten oder Balkon, verfügen, von COVID-19-bedingten Maßnahmen, wie Ausgangsbeschränkungen oder Homeoffice/Homeschooling besonders betroffen sind. Die kija merkt an, dass die Ergebnisse zwar nicht unmittelbar auf die konkrete Situation in Graz übertragbar sind, allerdings aus den nachfolgend dargestellten Zahlen und Zusammenhängen auch für Graz relevante Schlussfolgerungen abgeleitet werden können. So wurde festgestellt, dass Österreich im Durchschnitt zwar über eine gute Wohnraumversorgung verfügt, der Wohnraum jedoch ungleich verteilt ist. Die Befragung ergab, dass Kinder besonders von Wohnungsenge betroffen sind. Konkret gaben insgesamt 6 % der Befragten an, in beengten Wohnverhältnissen zu leben, wobei dieser Wert in der Gruppe der Kinder weit höher liegt, nämlich abhängig vom Alter bei 17 % (Kinder ab 6 Jahren) bis 24 % (Kinder zwischen 0 und 5 Jahren). Unter beengten Wohnverhältnissen leiden insbesondere Kinder in Städten, Kinder mit Migrationsbiografie, Kinder, deren Eltern über ein geringes Bildungsniveau verfügen, sowie Kinder mit vielen Geschwistern. Die Analysen zeigten auch, dass in Städten, wie Graz, ein besonderer Bedarf nach Interventionen besteht, denn je größer die Gemeinde ist, desto mehr Haushalte sind von Wohnungs-

enge betroffen. In Städten mit 100.000 bis 500.000 Einwohner:innen (also auch in Graz) beläuft sich das Risiko, in beengten Wohnverhältnissen leben zu müssen, auf 30 %.

Die beengten Wohnverhältnisse können kurzfristig nicht geändert werden und sind in der Regel nur ein Faktor von vielen Benachteiligungen, die diese Kinder erleben. Kinder in beengten Wohnverhältnissen sind auch in einem höheren Ausmaß armutsgefährdet und schulisch benachteiligt, da ihre Eltern ein geringes Einkommen haben und ihre Kinder weniger bei Schulaufgaben unterstützen können. Daher sollte die Wohnbaupolitik langfristig neben der Bereitstellung von günstigem Wohnraum auch auf eine Reduktion der beengten Wohnverhältnisse abzielen.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Konflikthäufigkeit innerhalb von Familien aufgrund der Umstellung auf Online-/Fernunterricht sowie Homeoffice aber auch Kurzarbeit zunahm, da Familien nun viel Zeit auf oft engem Raum verbrachten. Alleinerziehende und Familien mit zwei oder mehr Kindern waren von innerfamiliären Konflikten und Schwierigkeiten hinsichtlich Kinderbetreuung am häufigsten betroffen. Zudem kann die Pandemie die oft ohnehin schon prekäre finanzielle Lage und ökonomische Unsicherheit von Alleinerziehenden noch verschärfen. Mit der Anzahl der Kinder erhöht sich in der Regel auch der Zeit- und Organisationsaufwand (z.B. Hausarbeit).

Des Weiteren bestätigt die *kija*, dass die pandemiebedingten Maßnahmen die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wesentlich beeinträchtigten und bereits gravierende negative Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit zeigen. Die Auswirkungen zeigen sich bereits jetzt insofern, als beispielsweise Ess- oder Angststörungen, Schlafprobleme und psychosomatische Beschwerden vermehrt zu beobachten sind. Schulpsycholog:innen gehen davon aus, dass mittlerweile rund 30 % der steirischen Schüler:innen psychisch stark belastet sind. Zu begrüßen ist daher, dass es nun neue Unterstützungsmodelle wie „Help4You“ gibt, wodurch psychologische Behandlung niederschwellig und flächendeckend in der Steiermark ermöglicht wird.

Der seit Jahren aufgezeigte Bedarf an Kassenplätzen für psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung und Begleitung und deren aktuell steigende Nachfrage laufen diametral auseinander.⁵⁸

Auch der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** bestätigt diesen Befund. Psychische Belastungen treten bei Jugendlichen nun häufiger auf. Ihnen stehen

⁵⁶ Schlupfhaus der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁵⁷ Arche 38 der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁵⁸ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

weniger Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung als anderen Altersgruppen. Es sollte überlegt werden, bei künftigen Maßnahmen auch gewisse Ausnahmen bei schulischen und außerschulischen Angeboten abzuwägen und Entlastungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Angebote der offenen Jugendarbeit werden seit Lockerung der Maßnahmen wieder gerne genutzt und das Angebot ist wieder gut angelaufen. Tests sind keine Abschreckung für das Nutzen der Angebote.⁵⁹

Das **Friedensbüro** bestätigt den Befund und berichtet von einem Gespräch mit einer Schulsozialarbeiterin, die angibt, völlig ausgebucht zu sein. Die Probleme der Kinder, die zu ihr kommen, haben sich zudem sehr gewandelt. Viele Schilderungen der belastenden Zustände lassen auf Panik und Angst schließen. Zudem nahm auch die schulische Leistung vieler Kinder ab; manche fielen sogar gänzlich aus dem System.⁶⁰

Lösungsansätze

Die **kija** empfiehlt

- die vorrangige Beachtung der Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern bei der Setzung von Maßnahmen, das bedeutet, dass Spielplätze, Kindergärten, (Volks)schulen zu den letzten Einrichtungen gehören sollten, die geschlossen werden beziehungsweise auch als erste wieder geöffnet werden sollten. Im Falle eines erforderlichen Lockdowns sollen ausreichend Kinderbetreuungsmöglichkeiten in den Kinderbetreuungseinrichtungen, Horten und Nachmittagsbetreuungen durch ausreichendes und qualifiziertes Personal bereitgestellt werden.
- die Gewährleistung von Angeboten der offenen Jugendarbeit und von Vereinssportmöglichkeiten auch während der Pandemie.
- die Bereitstellung und den Ausbau der psychosozialen Unterstützungsleistungen an Schulen: Schulsozialarbeit in allen Schultypen der Primar- und Sekundarstufe I; Ausbau der Schulpsychologie.
- den Ausbau/die Finanzierung therapeutischer Stress- und Krisenbewältigungsgruppen für Kinder verschiedenen Alters ohne Diagnose.
- den Ausbau von ambulanten wie stationären Angeboten für die psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung und Begleitung für Kinder und Jugendliche.
- die Schaffung von Anreizen für Bauträger, um kinderfreundliches Bauen zu forcieren.
- die kinderfreundliche Umgestaltung von Schulvorplätzen.

- die Erstellung von Schulwegplänen für alle Grazer Schulen, um einen sicheren und autonomen Weg in die Schule zu ermöglichen.
- die Schaffung von niederschweligen, multiprofessionellen Unterstützungsangeboten für benachteiligte Kinder beziehungsweise deren Eltern durch Informationsmaterial.
- die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Armutsgefährdung von Familien und Chancengleichheit im Rahmen der Wohnbaupolitik.⁶¹

3.3.4.4 Befund 6

Befund 6: Während des Lockdowns verzeichnen die Gewaltschutzeinrichtungen eine steigende Bereitschaft an physischer aber vor allem psychischer Gewalt in Familien. Viele Frauen warten mit einer Trennung wegen Covid-19 bedingter Kurzarbeit, niedrigem Einkommen oder Arbeitslosigkeit.

Die **Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen**

meldet ein erhöhtes Aufkommen von Fragen zu Trennung aufgrund von Gewalt, insbesondere aber Angst vor drohender physischer Gewalt, während der Lockdowns. Durch das enge Zusammenleben bedingt durch Homeoffice und Kurzarbeit fühlten sich Frauen ihren Partnern ausgeliefert und unter Druck, die Situation bis „Corona vorbei ist“ durchzuhalten. Sie versuchten sich bereits vor einer etwaigen Eskalation der Situation vor allem über rechtliche Belange zu informieren. Häufiger als vor den Lockdowns hatten die Fragen einen präventiven Charakter. Das Jahr 2021 war nun vor allem geprägt von Beratungen zum Thema Überforderung aufgrund von Homeschooling und der Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit. Fragen zu Trennungen vom Partner aufgrund von Gewalt oder befürchteter Gewalt traten in den Hintergrund.⁶²

Das **Gewaltschutzzentrum Steiermark** berichtet, dass es in weiten Teilen Österreichs weder in den Gewaltschutzzentren noch in den Frauenhäusern seit Beginn der COVID-19-Maßnahmen zu erhöhten Beratungstätigkeiten oder Aufnahmehäufigkeiten gekommen ist. Folglich sind die Zahlen nicht gestiegen. Des Weiteren wird berichtet, dass seit 1. September in Österreich Personen nach einem Betretungs- und Annäherungsverbot verpflichtet werden, eine sechsstündige Beratung in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, dass nicht nur die Gewaltschutzzentren die Information über die Betre-

⁵⁹ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶⁰ Friedensbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶¹ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶² Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

tungsverbote von der Polizei erhalten, sondern auch die Beratungsstellen.⁶³

Lösungsansätze

Die **Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen** empfiehlt die Erweiterung des juristischen Beratungsangebots. Dieses sollte in den einschlägigen Beratungseinrichtungen, wie im Verein Frauenservice, im Gewaltschutzzentrum, in der Familienberatung Mariatrost (Rettet das Kind) angesiedelt sein. Die Beratung muss niederschwellig, leicht einholbar und möglichst rasch verfügbar sein. Zu lange Wartezeiten auf einen Beratungstermin erhöhen das Risiko für Frauen, Gewalt zu erfahren, und nach mehrmaliger Gewalterfahrung erhöht sich die Gefahr, dass sich die Betroffenen zurückziehen.⁶⁴

3.3.5 Zugänglichkeit

„Angemessene Unterkunft muss für diejenigen zugänglich sein, die dazu berechtigt sind. Benachteiligten Gruppen muss uneingeschränkter und dauerhafter Zugang zu den Ressourcen gewährt werden, die angemessenes Wohnen ermöglichen. Benachteiligten Gruppen wie älteren Menschen, Kindern, körperlich Behinderten, Sterbenskranken, HIV-positiven Menschen, chronisch Kranken, psychisch Kranken, Opfern von Naturkatastrophen, Menschen, die in Gebieten mit Katastrophenneigung leben, sollte bei der Unterkunft Priorität eingeräumt werden. Sowohl die Wohnungsgesetzgebung als auch die Wohnungspolitik sollten spezielle Wohnungsbedürfnisse dieser Gruppen vollständig in Rechnung stellen. In vielen Vertragsstaaten sollte ein besserer Zugang zu Grundeigentum für verarmte oder landlose Teile der Gesellschaft ein zentrales politisches Ziel darstellen. Es müssen erkennbare Regierungsverpflichtungen entwickelt werden, die darauf abzielen, das Recht aller Menschen auf einen sicheren Ort zu gewährleisten, um in Frieden und Würde zu leben. Dies schließt den berechtigten Zugang zu Grund und Boden ein.“⁶⁵

3.3.5.1 Befund 1, Befund 2, Befund 3

Befund 1: Im Jahr 2019 gab es noch 1288 Ansuchen und nur 697 Zuweisungen. Im Oktober 2017 wurde die Richtlinie für die Zuweisung zu Gemeindewohnungen per Gemeinderatsbeschluss geändert. Seitdem sinken die Ansuchen und 2020 zeichnete sich sogar ein Leerstand ab. Um dem entgegen zu treten, beschloss die

Rathauskoalition eine Erhöhung der Einkommensgrenzen bei den Zugangskriterien, sowie das Aussetzen eines Punktesystems, das zuvor Personen in besonders schwierigen Lebenssituationen vorreichte.

Befund 2: Die Änderungen für die Zuweisung zu Gemeindewohnungen benachteiligen wohnungslose Menschen mit Meldeunterbrechungen.

Befund 3: Konventionsflüchtlinge sind vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausgeschlossen und auf den Privatmarkt angewiesen.

Das **VinziTel** bestätigt die Benachteiligung von wohnungslosen Menschen beim Zugang zu Gemeindewohnungen. Die Voraussetzung einer ununterbrochenen Meldung von fünf Jahren oder die Anforderung, 15 Jahre in Graz gelebt zu haben, sind zu hoch. Das ist für Menschen in Notschlafstellen schlichtweg unmöglich. Bereits einige Wochen ohne Hauptwohnsitzmeldung unterbrechen die Frist und lassen sie von Neuem laufen. Die davor gesetzte Frist war zwar ein strukturelles Hindernis, aber leichter zu bewerkstelligen als die aktuellen Regelungen.⁶⁶

Der **Verein IKEMBA** bestätigt, dass Konventionsflüchtlinge mittlerweile vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausgeschlossen sind. Familien, denen bereits eine Gemeindewohnung zugeteilt wurde, haben diese zwar nicht verloren, können sie aber nicht wechseln (wenn sich zum Beispiel der Bedarf an einer barrierefreien Gemeindewohnung ergeben hat).⁶⁷

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** bestätigt ebenfalls, dass Konventionsflüchtlinge vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausgeschlossen sind.⁶⁸

Das **Frauen- und das Männerwohnheim des Sozialamtes der Stadt Graz** bestätigen, dass in Graz Menschen vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausgeschlossen sind. Das Frauenwohnheim berichtet, dass im Jahr 2018 8 % der Bewohnerinnen Zugang zu einer Gemeindewohnung bekamen, im Jahr 2019 4 % und im Jahr 2020 7 %. Es wird angemerkt, dass jene Frauen, die Zugang erhalten, sehr rasch eine Gemeindewohnung bekommen. Allerdings sind sehr viele Frauen gänzlich vom Zugang ausgeschlossen. Im privaten Wohnungssektor sind die Wohneinstiegskosten um ca. 25 % höher und dadurch nicht erschwinglich. Insbesondere Alleinerziehende sind hier gefährdet, da sie über weniger

⁶³ Gewaltschutzzentrum Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶⁴ Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶⁵ Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 193 – ⁶⁶ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶⁷ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁶⁸ Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Einkommen verfügen und zudem von entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtungen abhängig sind. Das Männerwohnheim der Stadt Graz zeichnet ein ähnliches Bild und berichtet, dass im Jahr 2014 noch 25 % der Bewohner in eine Gemeindewohnung vermittelt werden konnten. Im Jahr 2019 waren es lediglich 4 %.⁶⁹

Lösungsansätze

Das **VinziTel** empfiehlt die Änderung der Zugangsvoraussetzungen zu Grazer Gemeindewohnungen, insbesondere die Reduktion einer geforderten ununterbrochenen Meldedauer von fünf Jahren.⁷⁰

Der **Verein IKEMBA** empfiehlt,

- die Adaptierung des Kautionszuschusses der Stadt, indem beispielsweise auf die fünf Jahre Wohnsitzforderung verzichtet wird. Der Zugang könnte niederschwelliger erfolgen.
- die individuell erfolgende Prüfung der Vergabe von Gemeindewohnungen auch für anerkannte Konventionsflüchtlinge.⁷¹

3.3.5.2 Befund 4, Befund 5

Befund 4: Mit dem positiven Asylstatus muss die Flüchtlingsunterbringung verlassen werden. Betroffene müssen relativ kurzfristig eine Privatwohnung finden, ohne einen Einkommensnachweis vorlegen zu können; zudem haben die Familien oft kein Ersparnis für Wohnungseinstiegskosten (Provision, Kaution), Möbel, etc.

Befund 5: Es gibt weiterhin Fälle von direkter Diskriminierung im Zugang zu Wohnen am Privatmarkt, insbesondere kinderreiche Familien mit Migrationsbiografie und Konventionsflüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt sind davon betroffen.

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** bestätigt, dass der Übergang vom durch die Grundversorgung gesicherten Wohnraum zum ersten privaten Wohnraum eine besonders große Herausforderung darstellt. Die Menschen müssen innerhalb weniger Tage bis Wochen eine Wohnung finden. Es stehen keine finanziellen Mittel für die Kaution, erste Miete oder Möbel zur Verfügung. Es ist für diese Personengruppe auf dem privaten Wohnungsmarkt nahezu unmöglich, eine Wohnung zu finden, geschweige denn leistbaren Wohnraum, da neben allgemeinen Ressentiments gegenüber Fremden, der sprachlichen Barriere, der mangelnden

Kenntnisse über den Immobilienmarkt, dem Zugang zu Wohnraum und den rechtlichen Aspekten, keinerlei Einkommensnachweise vorgelegt werden können. Ohne die Unterstützung der Integrationsberatung würden es viele Geflüchtete schlicht und einfach nicht schaffen, eine Wohnung zu finden, sich zu melden, Sozialunterstützung, Kinderbetreuungsgeld oder Familienbeihilfe zu beantragen, die Krankenversicherung zu beantragen und die Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen anzumelden. Die Abteilung konnte im August 16 Wohnungen vermitteln, im Juli 37, im Juni 25 und für September bereits 23 Wohnungen, die meisten mit sehr kurzen Auszugsfristen von einer Woche. Immer wieder müssen Übergangslösungen erarbeitet werden, weil Privatwohnungen nicht innerhalb einer Woche gefunden werden können. Die hohe Vermittlungsquote ist nur deshalb möglich, weil in den letzten Jahren Kooperationsnetzwerke mit großen Immobilienanbietern aufgebaut wurde, die der Caritas als Partnerin vertrauen. Am Privatmarkt wäre es dieser Anzahl an Geflüchteten mit so einer kurzen Frist für die Wohnungssuche unmöglich, etwas zu finden. Das Risiko von Obdachlosigkeit aufgrund des Versorgungsbruches wäre enorm.

Als Beispiel guter Praxis wird das Starthilfedarlehen für Geflüchtete der Caritas Steiermark angeführt. Es wird die Kaution für die erste Privatwohnung damit bezahlt. Nach einer Übergangsfrist von zwei Monaten wird diese Kaution in monatlichen Raten zurückgezahlt. Dieses System funktioniert gut. Mangels Alternativen wird den Klient:innen geraten, sich für die Bezahlung der ersten Miete bei Freund:innen, Verwandten und Bekannten privat zu verschulden. Erfahrungsgemäß schlafen die Personen zunächst einmal auf dem Boden und richten sich die erste Privatwohnung im Laufe der nachfolgenden Monate, wenn das Sozialnetz greift, Schritt für Schritt ein. Bei Härtefällen, in denen die Übergangsfrist zwischen Grundversorgung und Sozialunterstützung lange gedauert hat, und vor allem bei größeren Familien, musste die Caritas immer wieder auch mit Lebensmittelspenden unterstützen.

Des Weiteren wird nochmals Bezug auf Gemeindewohnungen genommen. In Zusammenhang mit der Problematik der kurzen Auszugsfrist und der finanziellen Mittellosigkeit im Übergang zwischen Grundversorgung und erster privater Wohnung wird angemerkt, dass auch ein Zugang zu Gemeindewohnungen diese nicht lösen könnte. Denn auch als Konventionsflüchtlinge noch Zugang zu Gemeindewohnungen hatten, war die Wartefrist auf diese wesentlich länger als die kurze Übergangsfrist, in der die Geflüchteten die Grundversorgungsquartiere verlassen müssen.

⁶⁹ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷⁰ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷¹ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Hinsichtlich kinderreicher Familien wird angeführt, dass diese es einerseits schwerer haben, eine Wohnung zu finden, da der Immobilienmarkt selten Wohnungen mit vielen Zimmern anbietet. Andererseits haben Vermieter:innen von kleineren Wohnungen aber auch Bedenken, so viele Familienangehörige auf kleinerem Wohnraum aufzunehmen, daher sind diese Familien im Zugang zum Wohnungsmarkt doppelt benachteiligt.⁷²

Der **Verein IKEMBA** bestätigt auf Basis seiner praktischen Erfahrungen die Befunde 4 und 5 des Vorjahresberichts. Es ist tatsächlich ausgesprochen schwierig für Menschen, die einen positiven Asylbescheid erhalten haben, eine Privatwohnung zu finden. Der Zugang zu Privatwohnungen ist auch dadurch erschwert, dass Vermieter:innen meist Kautions- und einen Einkommensnachweis verlangen, der vor allem zu Beginn (z.B. nach einem positiven Bescheid) nicht erbracht werden kann. Der Bezug der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist vielen Privatvermieter:innen zu unsicher. Dabei spielt es für die Vermieter:innen keine Rolle, welchen Aufenthaltsstatus die Wohnungssuchenden haben. Umgekehrt ist die Herkunft aber auch bei einem geregelten Einkommen und bei Erfüllung aller formalen und finanziellen Voraussetzungen für Privatpersonen leider dennoch ein Thema. Direkte Diskriminierung im Zugang zu Privatwohnungen wird immer wieder berichtet. Der Verein hält fest, dass die bestehenden Vorurteile gegenüber Migrant:innen, kinderreichen Familien und Bezieher:innen von staatlichen Sozialleistungen insbesondere bei Privatpersonen stabil vorhanden sind.⁷³

Lösungsansätze

Der **Verein IKEMBA** empfiehlt die Bereitstellung von Übergangswohnungen (und/oder Fristen) für Menschen, die eine Anerkennung erhalten haben, um zur Entschärfung der Problematik beizutragen.⁷⁴

Die Integrationsberatung der Caritas finanziert sich aus nationalen und EU-weiten Förderungen für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte. Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** empfiehlt nun eine Finanzierung für die wachsende Zahl an Humanitären Bleibefällen, die teilweise aufgrund der viel kürzeren Frist mehr Betreuungsaufwand verursachen. Des Weiteren wird die Schaffung von Übergangswohnung am Beispiel Wien für Geflüchtete nach Statuszuerkennung empfohlen.⁷⁵

3.3.5.3 Befund 6

Befund 6: Die Anzahl der Nächtigungen in Notschlafstellen und Heimen für wohnungslose Menschen steigt, insbesondere bei Müttern mit Kindern. Das Haus FranzisCa verzeichnet im Jahr 2017 einen Durchschnitt von 13 Nächtigungen, im Jahr 2019 sind es 28 Nächte. Der Trend ist anhaltend. Auch das VinziTel berichtet von einem durchschnittlichen Anstieg der Aufenthaltsdauer um 3 Tage seit 2018.

Das **Sozialamt der Stadt Graz** berichtet, dass sich die Stadt im Hinblick auf die Versorgung von Menschen in prekären Lebenslagen mit Wohnbedarf als resilient erwies. So gelang es trotz der bestehenden COVID-19 Auflagen, die Versorgung im **Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz** zu jeder Zeit sicherzustellen. Es ist gelungen, ein flächendeckendes Sicherheitsnetz in der Stadt anzubieten, insbesondere auch durch den Austausch und das Angebot von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen. So konnte professionelle, unkomplizierte und schnelle Hilfe für Menschen in Notsituationen gewährleistet werden. Die Stadt Graz sorgte auflagenkonform für Krisen- und Quarantäneunterbringungen und konnte durch die vorübergehende Anmietung von zusätzlichem Wohnraum die COVID-19-bedingte Kapazitätsreduzierung kompensieren.⁷⁶

Das **VinziTel** berichtet, dass im Jahr 2019 die Anzahl der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer nochmals anstieg, auf nunmehr 32 Tage. Für das Jahr 2020 liegt der Wert bei ca. 31 Tagen. Das Niveau bleibt folglich konstant hoch. Der Befund, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer um 3 Tage seit 2018 ansteigt, konnte bestätigt werden. Die Wohnungssuche gestaltet sich für die Gäste des VinziTels als besonders schwierig. Das hängt insbesondere mit den Anforderungen der regulären Mietverträge am privaten Wohnungsmarkt zusammen. Wohnungen mit Provision werden generell nicht gesucht, da diese grundsätzlich nicht leistbar sind. Zudem herrscht gegenüber den Vermieter:innen große Erklärungsnot. Vermieter:innen schrecken in den meisten Fällen von einer Vermietung zurück, wenn die Worte „Notschlafstelle“, „Mindestsicherung/Sozialunterstützung“ oder „arbeitslos“ fallen. Als positiv wird der Kautionsfonds des Landes Steiermark angeführt, der eine große Hilfe darstellt. Des Weiteren wird festgehalten, dass die maximale Aufenthaltsdauer im VinziTel bei drei Monaten liegt. Basierend auf jahrelanger Erfah-

⁷² Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷³ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021
⁷⁴ Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷⁵ Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021
⁷⁶ Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

rung zeigte sich, dass diese Zeitperiode angemessen und notwendig ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein enormer Stress auf Menschen lastet, die irgendwo wohnen (hier: Notschlafstelle), wo sie nicht für immer bleiben können. Drei Monate bieten also eine gute Zeitperiode, in der sich eine psychische Stabilisierung einstellen kann. Grundsätzlich konnten 30 % all jener Gäste, die sich eine private Wohnung wünschten, in eine private Wohnung vermittelt werden.⁷⁷

Das **Schlupfhaus der Caritas Steiermark** berichtet, dass das Bettenangebot aufgrund der pandemischen Sicherheitsbestimmungen um 40 % reduziert werden musste, um die geforderte Einzelunterbringung gewährleisten zu können. Die hatte zur Folge, dass die Nächtigungen für das Jahr 2020 deutlich weniger waren als in den Jahren zuvor. Von 2018 (1.111 Nächtigungen) auf 2019 (1.289 Nächtigungen) war eine deutlich steigende Tendenz spürbar, die im Kalenderjahr 2020 mit 935 Nächtigungen unterbrochen wurde. In Anbetracht der Bettenreduktion und des verminderten Angebotes könnte jedoch dennoch ein steigender Trend errechnet werden: 935 Nächtigungen bei 60 % würde 1.558 Nächtigungen bei vollem, 100%igem Angebot ergeben.⁷⁸

Das **Haus FranzisCa der Caritas Steiermark** berichtet, dass grundsätzlich auch in der Frauennotschlafstelle die durchschnittliche Aufenthaltsdauer steigend ist. Auch hier wird jedoch angeführt, dass sich dieser Trend im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht in entsprechenden Zahlen widerspiegelt, weil die Frauen im ersten Lockdown den Aufenthalt in einer betreuten Wohneinrichtung beziehungsweise den Weg in die Notschlafstelle scheuten und lieber in einer schwierigen privaten Situation blieben.⁷⁹

Lösungsansätze

Das **VinziTel** empfiehlt

- die Einrichtung einer weiterführenden Betreuung nach der Vermittlung von Menschen aus Notschlafstellen in eine Wohnung beziehungsweise die Zuteilung von mehr finanziellen und personellen Ressourcen für bereits bestehende Betreuungskonzepte. Wenn es gelingt, einen Menschen in eine private Wohnung zu vermitteln, braucht es weiterführende Unterstützung, die nicht an Konditionen wie etwa keinen Alkoholkonsum geknüpft sein darf. Denn eine Wohnung zu finden ist sehr gut, aber dadurch werden nicht schlagartig alle weiteren Problematiken gelöst.

- die Beauftragung und Durchführung einer neuen Studie für Wohnungs- und Obdachlosigkeit in der Stadt Graz, denn die letzte Studie ist schon einige Jahre her, kann jedoch als gute Basis dienen.⁸⁰

3.3.6 Standort

„Eine angemessene Unterkunft muss sich an einem Ort befinden, der den Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, zu Leistungen der Gesundheitsfürsorge, zu Schulen, Zentren für die Kinderversorgung und anderen sozialen Einrichtungen gestattet. Dies gilt sowohl für große Städte als auch für ländliche Gebiete, in denen der Zeitaufwand und die Kosten für den Weg zur Arbeitsstelle das Budget armer Haushalte übermäßig belasten. In ähnlicher Weise sollten Wohnungen weder auf ökologisch belasteten Grundstücken noch in der unmittelbaren Nähe von Quellen von Umweltverschmutzung errichtet werden, die das Recht der Bewohner auf Gesundheit bedrohen.“⁸¹

3.3.6.1 Befund 1

Befund 1: Gerade Jugendliche haben ein verstärktes Bedürfnis nach Freizeitaktivitäten im öffentlichen Raum (Parks, Plätze, etc.). Durch die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen wurde ihnen die Nutzung des öffentlichen Raums verwehrt. Im Zuge der Öffnungen haben sich die Jugendlichen den öffentlichen Raum wieder „erobert“, was zu Konflikten geführt hat, zum Beispiel Skater-Verbot, Vermüllung von Parks durch Partys.

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** bestätigt diesen Befund.⁸²

Das **Friedensbüro** bestätigt diesen Befund und merkt an, dass die Problematik am Beispiel des Kaiser-Josef-Platzes gut nachvollziehbar ist. Der Umgang mit dem öffentlichen Raum spiegelt immer die Entwicklung einer Gesellschaft und der aktuellen Stadtpolitik wider. Die Ausgrenzung von unliebsamen Gruppierungen stellt dabei eine symbolische Form von Gewalt dar. Neben körperlicher und psychischer Gewalt gibt es auch noch eine strukturelle Form von Gewalt, indem eine Kommune nicht auf die Bedürfnisse sämtlicher Bürger:innen achtet, sondern einige sozial ausschließt. Eine moderne Stadtpolitik kann dafür sorgen, Strukturen zu schaffen, die manche Formen von Gewalt bereits im Ansatz unterbinden. Die Debatte um den öffentlichen

⁷⁷ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷⁸ Schlupfhaus der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁷⁹ Haus FranzisCa der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁰ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸¹ Akkreditierter Text; Deutsches Institut für Menschenrechte (12005) Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen. Deutsche Übersetzung und Kurzeinführung, S. 193 – ⁸² Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Raum ist nicht nur im Hinblick auf Jugendliche essenziell. Es ist gesamtgesellschaftlich entscheidend, wie damit umgegangen wird. Jedoch wird es speziell für Entscheidungsträger:innen in der Jugendarbeit unerlässlich sein, sich verstärkt in der Diskussion um öffentliche Plätze und deren Gestaltung sowie deren Handhabung einzubringen. Ansonsten nimmt man Jugendlichen sukzessive ein wichtiges soziales Lernfeld und vor allem Erfahrungen, die in diesem gemacht werden können. Junge Menschen haben vor allem am Wochenende und zu Ferienzeiten das Bedürfnis, auch abends und nachts (auch nach 22:00 Uhr) beisammen zu sein, zu feiern und zum Beispiel Musik zu hören. Es gibt in der Stadt keinen halböffentlichen oder öffentlichen Raum, in dem das konsumfrei gestattet ist. Der Rückzug ins Private trägt zu Isolation und Vereinsamung bei. Um dem entgegenzuwirken, müssen öffentliche Räume Begegnung und Austausch ermöglichen. Raumanweisung wird kaum ermöglicht und unterstützt – das schwächt das Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf den öffentlichen Raum (Pflege, Sauberkeit). Müllaufkommen und Vandalismus sind das Ergebnis. Die Möglichkeiten der Selbstorganisation und Aneignung des öffentlichen Raums können Bewusstsein schaffen. Die partizipative Planung des öffentlichen Raums trägt zu Identifikation bei.⁸³

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** berichtet auf Basis der täglichen Praxiserfahrung, dass sich das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in der Pandemie verändert hat. So ist eine Verlagerung in den privaten und öffentlichen Bereich zu beobachten, die auch zu neuen Herausforderungen und Konflikten führte. Zudem wird ergänzt, dass besonders der Bedarf an niederschweligen Angeboten für Jugendliche nicht gedeckt wird und die Schnittstellen- und Netzwerkarbeit schulisch und außerschulisch mehr in den Fokus gerückt werden sollte. Der öffentliche Raum soll für alle breiter zur Verfügung gestellt werden und mithilfe von Stadtteilarbeit bzw. Mediationsteams eine gemeinsame Kultur des Miteinanders geschaffen werden. Das Zusammenleben in Wohnsiedlungen, Nachbarschaften und im öffentlichen Raum ist in der Pandemie konfliktbehafteter gewesen. Kinder und Jugendliche werden oft nicht gerne im öffentlichen Raum gesehen. Eine Verbotskultur und das Fehlen von Regeln des Zusammenlebens sind für eine Kultur des Miteinanders nicht förderlich. Die Ordnungswache sollte sich nicht um die Regeln des Zusammenlebens alleine kümmern müssen.⁸⁴

Die **Stadtbaudirektion der Stadt Graz** bestätigt diesen Befund, weist jedoch auch daraufhin, dass die in-

tensive Nutzung durch Jugendliche zeigt, dass es sich bewährt, dass die Stadt Graz ein großzügiges Angebot an Frei- und Parkflächen hat. Des Weiteren führt sie an, dass die Direktion nach einer gewissen Zeit wieder mit einem entsprechenden Frequenzrückgang auf diesen Flächen rechnet, weil andere Alternativen zur Verfügung stehen und sich damit die Problematik entschärfen wird. Die Direktion erklärt, dass – verkürzt gesagt – die Qualitätssicherung dann gelungen ist, wenn ein attraktiv nutzbarer und animierender Lebensraum für alle Menschen in der Stadt geschaffen wurde. Die Umgebung beeinflusst die Einwohner:innen; sie vermittelt, ob man sich wertgeschätzt fühlt sowie am Leben teilhaben und sich entfalten kann. Hierfür ist die neue Fußgänger:innenzone in der Schmiedgasse ein gutes und aktuelles Beispiel. Durch neu gepflanzte Bäume und die optisch ansprechenden Sitzgelegenheiten ist hier im öffentlichen Raum qualitätsvoller Aufenthalt ohne Konsumzwang möglich – und zwar für alle Menschen. Bei den Gestaltungsüberlegungen müssen künftige Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt und es darf nicht alles baukastenmäßig vorgegeben werden. Daher gestaltet die Direktion den öffentlichen Raum nicht zu kleinteilig und fertig möbliert. Somit können ihn möglichst viele Menschen nach ihren Bedürfnissen nutzen. Der neue Reininghaus-Platz etwa wird vielfältig beispielbar sein. Die ein Hektar große Fläche wird zwar in kleinere Bereiche gegliedert, es können dort aber auch flexible Veranstaltungen, ein Fest oder ein Markt stattfinden. Da werden Kinder spielen, man kann unter Bäumen gemütlich lesen, jausnen und Freizeitvergnügungen nachgehen. Schließlich leistet er zudem als konsumfreier Raum einen wertvollen Beitrag für Entfaltungsmöglichkeiten, das Miteinander und somit für Toleranz.⁸⁵

Die Mehrheit der rückmeldenden **Bezirksräte** bestätigt diesen Befund. Es wird mehrmals darauf verwiesen, dass insbesondere das Schließen von Sportstätten während des COVID-19-bedingten Lockdowns ein Problem war. Grundsätzlich wird berichtet, dass die Stadt Graz laufend neue Sportstätten baute und baut, die von der Jugend genützt werden können. Es werden unter anderem die folgenden Beispiele explizit erwähnt: Radtrain-Anlagen und Mountainbike-Strecken im Stadtwald, Pumptracks, Errichtung von Motorik-Anlagen, Ausbau von Magistratssportplätzen, Errichtung neuer Spielplätze wie am Schlossberg, Errichtung von Fitnessparcours, etc. Insbesondere Bezirke am Stadtrand berichten, dass hier genügend Raum für Sport, Freizeit und Erholung vorhanden ist. Jedoch wird auch kritisch bemerkt, dass Entwicklungen wie Bauboom oder erhöhter Zuzug

⁸³ Friedensbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁴ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁵ Stadtbaudirektion der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

die Lage in Zukunft verändern könnten. Die Lärmbelastung, vor allem durch Skater:innen, wird bestätigt. Ebenso wird die Problematik der Vermüllung bestätigt. Hier wird auch angemerkt, dass es sich dabei um eine permanente Thematik handelt, die nicht nur bei Jugendlichen präsent ist. Eine Bewusstseinsbildung ist dazu weiterhin in großem Umfang nötig. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Jugendliche nach dem Lockdown ein Bedürfnis nach Freizeitaktivitäten und Erholung im öffentlichen Raum hatten. Es darf nicht auf Senior:innen, Familien mit Kindern etc. vergessen werden, die alle neu zurückgewonnene Freiräume genießen wollen. Konflikte im Zusammenleben in der Stadt gab es bereits vor Ausbruch der Pandemie und wird es auch zukünftig geben. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass es Jugendlichen möglich sein muss, sich auch in nicht dafür ausgewiesenen Arealen zu treffen, um ihren Hobbies nachzugehen.⁸⁶

Lösungsansätze

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** empfiehlt bei den Lösungen von Konflikten im öffentlichen Raum auf Kommunikation zu setzen. Die Stadt Graz kann hierbei das Gespräch initiieren, den Rahmen bereitstellen oder auch moderieren, zum Beispiel durch eine Verstärkung der Tätigkeit des Friedensbüros und eine vermehrte Bearbeitung derartiger Anlassfälle.⁸⁷

Das **Friedensbüro** empfiehlt

- die Schwerpunktsetzung auf einen verstärkten Dialog und diesem in der Folge auch die nötige Zeit zur Wirkungsentfaltung zu geben.
- Mut zu kreativen Lösungen beziehungsweise zum Ausprobieren und anschließenden Evaluieren und Nachbessern. Denn es zeigte sich, dass sehr viel Engagement, Kompromiss- und Redebereitschaft vorhanden wäre, dieses aber quasi im Keim durch vorschnelle, sogenannte „rechtliche“ Lösungen erstickt wurde.
- die Errichtung von mehr konsumfreien Räumen, auch in der Innenstadt.⁸⁸

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** empfiehlt,

- öffentliche Räume breiter zur Verfügung zu stellen und ein Nutzer:innen-Management anzudenken.
- die mobile Jugendarbeit und das Streetwork auszubauen und diesen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen.
- die Stadtteilarbeit und Gemeinwesenarbeit weiter auszubauen.

- das konfliktfreie Zusammenleben von Generationen in der Stadt zu fördern.⁸⁹

Die **Bezirksräte** empfehlen

- das Errichten von Skater-Anlagen in Bezirken, in denen Bedarf herrscht.
- weiterhin die Errichtung von Sportanlagen.
- die Verbesserung der Kommunikation zwischen Jung und Alt im Rahmen von Konfliktlösungsmanagement durch spezifisch dafür ausgebildete Mediator:innen oder Mitarbeiter:innen der Jugendsozialarbeit.
- das Abstandnehmen von Verboten. Politische Handlungsträger:innen sind weiterhin gefordert, sich dem Diskurs zu stellen, um gemeinsam Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum zu schaffen.
- die Forcierung der Ausweitung von öffentlichen Begegnungsflächen.
- die Bereitstellung weiterer, größerer öffentlicher Flächen. Denn durch größere Flächen ist es möglich, dass verschiedene Generationen, aber auch unterschiedliche Interessen ausreichend Platz vorfinden. Konflikte entstehen und wachsen meist, weil sich alles auf zu engem Raum abspielen muss.
- die verstärkte Rücksichtnahme auf alternierende Bedürfnisse.
- eine konsequente Vorgehensweise gegen illegale Feiern durch Abstrafungen.⁹⁰

3.3.6.2 Befund 2

Befund 2: Diese Entwicklungen (Anm.: starkes Bevölkerungswachstum, Bauboom im privaten Wohnbau mit Fokus auf Kleinwohnungen als Anleger:innenwohnungen, Anstieg des Mietpreisniveaus in der Stadt Graz, insbesondere kleine Wohnung sind teurer) verstärken die residentielle Segregation (räumliche Konzentration von Migrant:innen-Communities und benachteiligten Gruppen auf leistbare Wohngebiete) und führen zu einer fehlenden sozialen Durchmischung.

Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz berichten, dass die Feststellungen bezüglich einer residentiellen Segregation auf den privaten Wohnungsmarkt zutreffen. Bei der Vergabe von städtischen Wohnungen achtet das Amt so gut es geht auf eine soziale Durchmischung. Es gibt hierbei jedoch Grenzen, denn man kann Wohnungssuchenden auch keine Wohnungen gegen ihren Willen aufzwingen.⁹¹

⁸⁶ Bezirksräte, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁷ Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁸ Friedensbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁸⁹ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁰ Bezirksräte, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹¹ Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Die **Mietervereinigung Steiermark** berichtet, dass sie bereits seit Jahren große Unterschiede hinsichtlich der Beratungsthemen zwischen dem „linken“ und dem „rechten“ Mur-Ufer feststellt. Auf der linken Mur-Seite werden prozentuell mehr Asylwerber:innen und Menschen mit Migrationsbiografie beraten als auf der rechten Mur-Seite. Dementsprechend unterschiedlich gestalten sich auch die Fragestellungen. Links der Mur wird vermehrt und häufiger als rechts der Mur wegen Lärmbelästigung, Problemen im Zusammenleben auf der Liegenschaft, Probleme mit Nachbar:innen, Geruch und Mülltrennung angefragt.⁹²

Die **Stadtbaudirektion der Stadt Graz** merkt an, dass es sich bei der residentiellen Segregation um keine Entwicklung der letzten Jahre handelt. Diese liegt bereits weiter zurück. Das bedeutet, dass gewisse Stadtteile und -viertel eine charakteristische Bevölkerungsstruktur aufweisen, die seit Jahrzehnten gewachsen ist.⁹³

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** kann diesen Befund nicht bestätigen.⁹⁴

Das **Friedensbüro** führt ein Beispiel für residentielle Segregation basierend auf mehreren Faktoren an: In einer neuen Siedlung am Eggenberger Gürtel (Bezug Ende 2019) mit teilweise sehr großen Wohnungen (ca. 25 % aller Wohnungen in der Anlage verfügen über 100 m²) zu einer relativ günstigen Miete (117 m² zu 988 €) bei gleichzeitiger Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen zu Gemeindewohnungen ist der Anteil an Bewohner:innen mit Migrationsbiografie beispielsweise überdurchschnittlich hoch.⁹⁵

Das **VinziTel** wirft im Zusammenhang mit der residentiellen Segregation und den Bedürfnissen von Wohnungslosen ein weiteres Thema auf: die Sozialkarte. Diese ist speziell für Obdachlose ein enormer Gewinn, denn sie können sich um 50 € eine Jahreskarte der GVB leisten und sind dadurch mobil. Auf diese Weise können Strafzahlungen für das Schwarzfahren, die ohnehin nicht eingetrieben werden können, verhindert werden. Es wird angemerkt, dass die aktuelle Wartezeit auf die Sozialkarte ein Jahr beträgt und das für diese Personengruppe zu lange ist.⁹⁶

Der **Bezirksrat Jakomini** weist darauf hin, dass residentielle Segregation von Migrant:innen-Communities auch dadurch zustande kommt, dass sich diese Communities oftmals auf Stadtviertel konzentrieren, um unter sich bleiben zu können. Dadurch generieren sie ihre eigenen Wirtschafts- und Nachbarschaftskreisläufe.⁹⁷

Der **Bezirksrat Waltendorf** macht darauf aufmerksam, dass die Stadt selbst mehr Wohnungen bauen muss, um eine soziale Durchmischung zu erreichen.⁹⁸

Lösungsansätze

Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz empfiehlt, dass an einer Erhöhung der Bereitschaft seitens der Österreicher:innen und auch der Migrant:innen für das Zusammenwohnen gearbeitet werden sollte.⁹⁹

Das **Friedensbüro** empfiehlt

- die Förderung von leistbaren Wohnungen in unterschiedlichen Bezirken.
- die Schaffung von mehr Wohnungsangeboten für Familien mit mehreren Kindern.
- die Schaffung von brauchbaren Lösungen für die Vergabe von Wohnungen, um eine bessere soziale Durchmischung zu erhalten.¹⁰⁰

Das **VinziTel** empfiehlt die Reduktion der Wartezeit auf eine Sozialkarte.¹⁰¹

Die **Bezirksräte** empfehlen

- die Verstärkung von genossenschaftlichem Siedlungsbau in Bereichen, in denen Gemeindewohnungen und Eigentumswohnungen angeboten werden (wie beispielsweise am Arlandgrund).
- eine noch umfangreichere Sprachförderung sowie die Förderung der Bereitschaft, einander kennenzulernen.¹⁰²

3.3.6.3 Befund 3

Befund 3: In bestimmten Schulen / Horten / Kindergärten findet sich aufgrund der residentiellen Segregation (räumliche Konzentration von Migrant:innen-Communities und benachteiligten Gruppen auf leistbare Wohngebiete) und fehlenden sozialen Durchmischung eine starke Konzentration von sozioökonomisch benachteiligten Kindern. Das führt zur Entstehung sogenannter „Brennpunktschulen“ und fehlender Chancengleichheit.

Die **Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark (kija)** bestätigt die an den Grazer (Volks-)Schulen zu beobachtende Bildungssegregation, insbesondere in Bezug auf Kinder mit Migrationsbiografie. Ein Drittel der Grazer Volksschulen weist einen 70 % Anteil an Kindern ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf. Der Anteil an Kindern mit Migrationsbiografie an Grazer Volksschulen

⁹² Mietervereinigung Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹³ Stadtbaudirektion der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁴ Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁵ Friedensbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁶ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁷ Bezirksrat Jakomini, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁸ Bezirksrat Waltendorf, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ⁹⁹ Wohnen Graz und das Amt für Wohnungsangelegenheiten der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰⁰ Friedensbüro, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰¹ VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰² Bezirksräte, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

entspricht tendenziell dem Anteil in den Grazer Volksschulsprengeln: Schulen, die in einem Sprengel mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationsbiografie liegen, weisen zumeist auch einen hohen Anteil von Kindern mit Migrationsbiografie auf. Umgekehrt weisen Schulen, die in einem Sprengel mit einem sehr niedrigen Anteil von Kindern mit Migrationsbiografie liegen, auch tendenziell niedrige Anteile bezüglich dieser Gruppe auf. Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationsbiografie sind vor allem auf der rechten Mur-Seite und in den Bezirken Lend und Gries zu finden. Diese Bezirke sind auch Wohnumgebungen, in welchen vermehrt sozioökonomisch benachteiligte Familien leben. Verschärft wird die Segregationsproblematik zudem durch die schulischen Deutschfördermaßnahmen. Bis zu 20 Wochenstunden werden Kinder mit Sprachförderbedarf, zumeist sind dies Kinder mit Migrationsbiografie, aus dem Klassenverband genommen und in separaten Deutschförderklassen unterrichtet.¹⁰³

Das **Stadtplanungsamt der Stadt Graz** erklärt, dass „Brennpunktschulen“ vor allem auf den Grund zurückzuführen sind, dass ganz Graz als ein Schulsprengel betrachtet wird und dadurch die Schule frei gewählt werden kann. So ergeben sich in Vierteln mit 35% Migrant:innenanteil Klassen mit 98% Migrant:innenanteil.¹⁰⁴

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** merkt an, dass auch die Jugendarbeit in Zusammenhang mit residentieller Segregation ergänzt werden kann. So ist der Bedarf in Brennpunkten groß. Hier werden mehr Ressourcen gewünscht. Es sollte zusätzlicher Bedarf erhoben werden. Als Beispiel guter Praxis wird das Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Caritas Steiermark angeführt: „die Lernbar“ (<https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/kinder-jugendliche/lernen-arbeiten/lernbars>). Diese bieten in Jugendzentren in Graz kostenlose Lernbetreuung für Schüler:innen von 12 bis 21 Jahren. Des Weiteren gibt es eine Kooperation mit der Neba (<https://www.neba.at/>). Hier findet ein Weiterbildungscoaching statt. Die zentrale sich zu stellende Frage wäre, was es an den einzelnen Standorten für Bedarfe gibt.¹⁰⁵

Lösungsansätze

Die **kija** empfiehlt das Setzen von Schwerpunkten an Grazer Bildungsanstalten mit besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf, um der Bildungssegregation entgegenzuwirken. In Graz wurde die Einrichtung (zumindest) einer solchen „Magnet-School“ bereits angekündigt. Konkret sollte die Brockmannschule einen Englisch-Schwerpunkt erhalten, um Familien aus anderen Bezirken anzuziehen. Ziel ist, dass Eltern ihre Kinder nicht automatisch in einer Schule in Wohnortnähe anmelden, sondern besondere Schwerpunkte für die Schulauswahl ausschlaggebend sind. Studienpartner waren neben der Stadt Graz auch die Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer, welche in diesem Zusammenhang fordern, rasch mit der Umsetzung zu beginnen. Zudem wird auf die Faktoren Länge und Sicherheit des Schulweges hingewiesen, die für Eltern wie Kinder von Relevanz sind und bei der Planung berücksichtigt werden sollten.¹⁰⁶

Der **Steirische Dachverband für offene Jugendarbeit** empfiehlt

- den flächendeckenden Ausbau von Schulsozialarbeit.
- eine individuelle Bedarfsabklärung an den einzelnen Standorten.
- den Einbezug des Sports in diesem Zusammenhang, denn die Stadt hat wenig frei nutzbare Flächen. Auch hier sollte eine gruppenspezifische Bedarfserhebung durchgeführt werden, um insbesondere auf die Gruppe der Jugendlichen, die über weniger Möglichkeiten verfügen, Rücksicht zu nehmen.¹⁰⁷

¹⁰³ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰⁴ Stadtplanungsamt der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰⁵ Steirischer Dachverband für Offene Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰⁶ Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021 – ¹⁰⁷ Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

3.4 Abschließende Einschätzung der urbanen Resilienz der Stadt Graz anhand des Rechts auf angemessenes Wohnen

Die Ausführungen des Berichts verdeutlichen die Auswirkungen langjährig bestehender Stressoren im Grazer Wohnungssektor sowie deren Sichtbarwerden und Intensivierung durch den plötzlichen Eintritt des Schocks der COVID-19-Pandemie: **Das Recht auf angemessenes Wohnen ist nicht für alle Grazer:innen im notwendigen Umfang und diskriminierungsfrei umgesetzt.** Gewisse Bevölkerungsgruppen werden benachteiligt.

Abschließend wird an dieser Stelle ein kurzer Abriss der Problematiken innerhalb der vier essentiellen Dimensionen urbaner Resilienz gegeben:

Ökonomische Dimension

Angemessenes Wohnen ist in der Stadt Graz nicht für alle Einwohner:innen leistbar. Die Mietpreise und Wohnungseinstiegskosten (Kaution, Provision, Möbel, etc.) am privaten Wohnungsmarkt sind für besonders vulnerable Gruppen wie Alleinstehende, Menschen mit psychischen Erkrankungen, Arbeitslose, Familien mit Kindern, Migrant:innen und auch anerkannte Flüchtlinge kaum bis gar nicht erschwinglich. Finanzielle Unterstützung, wie etwa in Form der Sozialleistung, ist oft mit zu langen Wartezeiten verbunden. Selbst Gemeindewohnungen der Stadt Graz beanspruchen oft die Hälfte des zur Verfügung stehenden Einkommens. Die Bereitstellung von leistbarem Wohnraum in gewissen Gebieten führt zu einer verstärkten residentiellen Segregation, die wiederum Auswirkungen auf die Chancengleichheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, hat.

Soziale Dimension

Wohnungslosigkeit ist in der Stadt Graz immer noch mit zahlreichen Stigmata verbunden. Diese führen zu Scham und Gefühlen der Wertlosigkeit bei Betroffenen und verhindern die Inanspruchnahme präventiver Hilfestellungen. Verschiedene Bevölkerungsgruppen, insbesondere Arbeitslose, Migrant:innen, Konventionsflüchtlinge, Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden und kinderreiche Familien, werden zunehmend am Wohnungsmarkt diskriminiert, da Vorurteile oftmals

tief in der Gesellschaft verankert sind. Zudem verstärkt sich der Zusammenhang zwischen Wohnungslosigkeit und dem Leiden an einer psychischen Erkrankung – einer von vielen weiteren Gründen. Verkürzte stationäre Krankenhausaufenthalte führen oftmals zum Aufsuchen von Notschlafstellen. Diese können aufgrund ihrer Ausrichtung und Rahmenbedingungen jedoch nicht die benötigte Versorgung bereitstellen, da hierfür spezialisierte Dienstleistungen erforderlich wären.

Ökologische Dimension

Es herrschen im öffentlichen Raum verstärkt Nutzungskonflikte, die zu zahlreichen Spannungen führen. Jugendliche fühlen sich zunehmend aus dem öffentlichen Raum verdrängt und können oftmals ihre Bedürfnisse nicht ausleben. Gleichzeitig sinkt die Rücksichtnahme auf andere Bevölkerungsgruppen, die ebenso einen legitimen Anspruch auf den öffentlichen Raum haben. Größere, diversifizierte Frei- und Grünflächen, die Raum für vielseitige Nutzungsmöglichkeiten bieten, fehlen im gesamten Stadtgebiet. Die zunehmende Verdichtung in bereits stark besiedelten Gebieten führt ebenso zu einem erhöhten Konfliktpotential sowie steigender Lärmbelästigung in Nachbarschaften, insbesondere in Zeiten, die den Alltag streng auf den eigenen Wohnraum beschränken.

Institutionelle Dimension

Vorherrschende rechtliche Regelungen zu Gemeindewohnungen diskriminieren verschiedene bereits vulnerable Bevölkerungsgruppen beim Zugang zu diesen Wohnungen. Beherbergungsbetriebe, deren Klientel die angebotene Leistung tatsächlich zu Wohnzwecken benötigt, befinden sich in einem rechtlichen Graubereich, weil sie weder die Ziele des sonst üblichen Gast- und Beherbergungsgewerbes noch der Wohnungsvermietung verfolgen. Den oft aufgrund von Notlagen in diesen Betrieben wohnenden Menschen fehlt daher jegliche Rechtssicherheit.

Hier wird die **Verschränkung von Menschenrechten und der urbanen Resilienz** einer Stadt besonders deutlich. So sind, im Einklang mit der systemischen Denkweise, alle Einwohner:innen zentrale Elemente

des städtischen Systems. Die nicht ausreichende Gewährleistung eines Menschenrechts für gewisse Gruppen sowie deren daraus resultierende Diskriminierung beeinflusst nun die Resilienz des Gesamtsystems negativ. Folglich ist die urbane Resilienz der Stadt Graz nicht so hoch, wie sie ohne die bestehenden Ungleichheiten eigentlich sein könnte.

Die folgenden Empfehlungen des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz wollen diesem Umstand nun Rechnung tragen. Mit Blick auf die Mindestanforderungen des Rechts auf angemessenes Wohnen gemäß der Aspekte des Allgemeinen Kommentars Nr. 4 (1991) zum Recht auf angemessenes Wohnen¹⁰⁸ des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO wurden aus menschenrechtlicher Sicht Empfehlungen entlang der ökonomischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Dimensionen erarbeitet, um im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes die urbane Resilienz der Stadt Graz zu stärken. Gleichsam soll damit auch diskriminierungsfreies angemessenes Wohnen für alle Grazer:innen gefördert werden.

¹⁰⁸ UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR) (1991) General Comment No. 4: The Right to Adequate Housing (Art. 11 (1) of the Covenant), <https://www.refworld.org/docid/47a7079a1.html>.



4. Empfehlungen des Menschenrechts- beirates der Stadt Graz zur Verstärkung urbaner Resilienz

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz bezieht sich auf das Nachhaltige Entwicklungsziel 11 zur urbanen Resilienz von Städten und will dieses mittels eines menschenrechtsbasierten Ansatzes umsetzen.

1.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz folglich, wie im Befund des Menschenrechtsberichts 2021, die Identifizierung der Stressoren, die auf Menschenrechte – hier: Recht auf angemessenes Wohnen – wirken. Diese bilden den Ansatzpunkt für kommunalpolitische Maßnahmen. Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, die Eliminierung oder Linderung dieser identifizierten Stressoren, um gleichermaßen die angesprochenen Menschenrechte, die urbane Resilienz, die Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele sowie die Ziele der Menschenrechtsstadt Graz zu fördern.

Ökonomische Dimension

Zur Sicherstellung des Rechts auf angemessenes Wohnen gewährt die Stadt Graz finanzielle Unterstützungen.

2.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, diese finanziellen Unterstützungen sowohl bedarfsorientiert in Höhe und Form als auch diskriminierungsfrei zu gewähren.

3.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, aufgrund der häufigen Notlage von Menschen dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Anspruchs- beziehungsweise zeitlichen Lücken in der Unterstützungsleistung kommt.

-> siehe Kapitel 3.3.3.2 Befund 4 Lösungsansätze

Soziale Dimension

4.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, die Einführung des Housing-First Ansatzes¹⁰⁹ sowie die integrierte, vernetzte Sozialplanung in der Stadt zu überprüfen.

-> siehe Kapitel 3.3.3.2 Befund 4 Lösungsansätze

5.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz auf Delogierungen in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu verzichten.

-> siehe Kapitel 3.3.1.1 Befund 1 Lösungsansätze

6.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, Maßnahmen zur Entstigmatisierung von Wohnungslosigkeit in der Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu initiieren.

-> siehe Kapitel 3.3.2.1 Befund 1 Lösungsansätze

¹⁰⁹ Der Housing-First Ansatz sieht die Bereitstellung eines Wohnraums als Priorität. So soll jedem Menschen zuerst eine Wohnung bereitgestellt werden, die nicht an etwaige Auflagen verknüpft ist. Erst in einem nächsten Schritt werden weitere Unterstützungsleistungen angeboten. Das Ziel ist es, Wohnungslosigkeit unmittelbar zu beenden. Quelle: <https://housingfirsteurope.eu/assets/files/2017/12/housing-first-guide-deutsch.pdf>

Ökologische Dimension

7.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz die Gestaltung des öffentlichen Raumes nach den Grundsätzen „mehr Platz für alle Menschen“ und „nachhaltige Mobilität“. Öffentliche Räume müssen in allen Stadtbezirken entsprechend klar definierten Standards (vgl. Ergebnisse AG Öffentliche Parkanlagen/Öffentlicher Raum) hochwertig gestaltet werden und den vorgenannten Prinzipien entsprechen. Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt in diesem Zusammenhang auch die Fortsetzung und Verstärkung der Grünraumoffensive.

-> siehe Kapitel 3.3.4.1 Befunde 1, 2 und 3 Lösungsansätze

8.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz zur Gewährleistung einer fairen Verteilung des Öffentlichen Raums und um einen Beitrag zu nachhaltiger Mobilität zu leisten, die Installierung eines: einer „Beauftragten für Zu-Fuß-Gehende“, die in alle baulichen Maßnahmen, die den Öffentlichen Raum betreffen (insbesondere Stadtteilentwicklung/neue Stadtteile) eingebunden wird.

9.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, die Interessen aller potenziellen Nutzer:innen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum im Rahmen von Beteiligungsverfahren zu erheben (vgl. Ergebnisse AG Öffentliche Parkanlagen/Öffentlicher Raum) und zu berücksichtigen. Im Falle von akuten Nutzungskonflikten empfiehlt der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz ausreichende und ausgebildete Kapazitäten für einen Dialog und Ausgleich bereitzustellen.

-> siehe Kapitel 3.3.6.1 Befund 1 Lösungsansätze

Institutionelle Dimension

10.

Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, sämtliche Zugangsregelungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Diskriminierungsfreiheit sowie Bedarfsorientiertheit zu überprüfen und Regelungen in Kraft zu setzen, welche mit den menschenrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Insbesondere wird empfohlen, die Zugangskriterien zu Wohnungen der Gemeinde bzw. im Zuweisungsverfahren hinsichtlich der Meldefristen und betreffend die Gleichstellung von anerkannten Flüchtlingen gem. Genfer Flüchtlingskonvention 1951 zu ändern.



Anhang

Mitglieder des Menschenrechtsbeirats der Stadt Graz

Stand: August 2021

Mag.a Angelika Vauti-Scheucher

(Vorsitzende)
Universalmuseum Joanneum,
Stabsstelle für Inklusion und
Partizipation

Mag. Max Aufischer

(stv. Vorsitzende)
Kulturvermittlung Steiermark

Dr. Wolfgang Benedek

Universitätsprofessor i.R.
Karl-Franzens-Universität Graz

Sigrid Binder

Grüne Gemeinderätin a.D.

Mag.a Jutta Dier

Friedensbüro Graz

Günther Ebenschweiger

Präventionskongress

Mag. Christian Ehetreiber

ARGE Jugend gegen
Gewalt und Rassismus

Mag. Godswill Eyawo

MigrantInnenbeirat

Mag.a Daniela Grabovac

Antidiskriminierungsstelle
Steiermark

Karl Heinz Herper

SPÖ GR-Klub

Mag.a Dr.in Elke Lujansky-Lammer

Gleichbehandlungsanwaltschaft
Regionalbüro Steiermark

Mag.a Gabriele Metz, MA

Ombudsstelle für Grazer
Mädchen und Frauen

Joe Niedermayer

RosaLila PantherInnen

Wolfgang Pucher

Pfarrer Vinzenzgemeinschaft
Eggenberg

Mag. Hans Putzer

Bürgermeisteramt

Mag.a Denise Schiffrer-Barac

kija Steiermark

Dr. Manfred Scaria

Oberlandesgericht Graz

Mag. Michael Schwanda

Oberlandesgericht Graz

Mag. Armin Sippel

FPÖ GR-Klub

Dr. Klaus Starl

Geschäftsstelle, ETC Graz

Peter Stöckler

ÖVP GR-Klub

Niko Swatek, BSc

NEOS

Mag.a Ulrike Taberhofer

KPÖ GR-Klub

Lisa Weichsler, BA MA

Interreligiöser Beirat

Dr. Josef Wilhelm

Vorstand Friedensbüro Graz

Manuela Wutte, MA

Grüne GR-Klub

Geschäftsstelle

Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie

an der Universität Graz (ETC Graz)

Elisabethstraße 50B, 8010 Graz

Tel: 0 316/380-15 36

https://www.graz.at/cms/beitrag/10153819/7771489/Menschenrechtsbeirat_in_Graz.html

Referentinnen: **Isabella Meier** und **Livia Perschy**



Stellungnahmen

Sozialamt

An die
Mag. Abt. 1 - Magistratsdirektion
z. Hd. Frau DI Mag.^a Ferk

Mail:

michaela.ferk@stadt.graz.at

Graz, 6.12.2021

GZ.: A 5 – Res. Allg/2021

Betr.: Menschenrechtsbericht 2021 –
Ersuchen um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dipl. – Ing. Mag.^a Ferk!

Das Sozialamt der Stadt Graz übermittelt zum Menschenrechtsbericht 2021 folgende
Anmerkungen zu den Punkten, wo das Sozialamt als Abteilung angesprochen ist:

Seite 11 Seitenangaben im Druckdokument geändert

Im Bericht ersetzter Text

Hier bitte stattdessen formulieren:

Das Sozialamt Graz empfiehlt, verstärkt Delogierungsprävention
zu betreiben und umfassend begleitende Maßnahmen einzuführen,
um Delogierungen vorzubeugen.

Seite 13

Im Bericht ersetzter Text

^[1] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Im Bericht ersetzter Text

Hier bitte stattdessen formulieren:

Das Sozialamt Graz empfiehlt einen aktiven Abbau der vorherrschenden Stigmatisierung von Menschen, die sich mit Wohnungslosigkeit konfrontiert sehen. Das Thema Wohnungslosigkeit soll transparent gemacht werden und auf diese Weise dafür sensibilisiert werden.

Seite 18

Der **Verein IKEMBA** berichtet, dass seit Juli in der Steiermark anstelle der BMS die neue Sozialunterstützung in Kraft ist. Dadurch ändert sich auch das System der Wohnungsunterstützung. Personen, die früher keine BMS bezogen haben (weil sie keinen Anspruch hatten, oder weil sie dies vielleicht aus persönlichen Gründen ablehnten, obwohl sie Anspruch gehabt hätten) konnten sehr wohl Wohnungsunterstützung beziehen und damit die Mietkosten besser bewältigen. Bei neuen Anträgen ist dies aber nur noch möglich, wenn man auch um Sozialunterstützung ansucht oder zumindest einen negativen Bescheid darüber vorlegt. In der neuen Sozialunterstützung ist ein Wohnbedarf mit eingerechnet. Je nach persönlicher familiärer Situation kann es für einzelne Menschen de facto mehr, für andere weniger an tatsächlicher finanzieller Unterstützung geben als bisher. Die Praxis muss erst zukünftig zeigen, wie sich diese Neuerung tatsächlich auswirken wird.^[3]

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Bezieher:innen von Mindestsicherung, richtsatzgemäßer Sozialhilfe und Mietzinszahlung aus der Behindertenhilfe konnten nach alter Gesetzeslage gleichzeitig Wohnunterstützung des Landes Steiermark beziehen.

Bezieher:innen von Sozialunterstützung und Bezieher:innen von Mietzinszahlung aus der Behindertenhilfe können nach der neuen Gesetzeslage gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Wohnunterstützungsgesetz keine Wohnunterstützung mehr beziehen.

Hier mussten die Bundesländer eine Vorgabe des Bundes (Sozialhilfegrundsatzgesetz) umsetzen. Personen, die einen Antrag auf Sozialunterstützung stellen, müssen – wenn sie Wohnunterstützung bekommen – diese einstellen lassen, um Sozialunterstützung beziehen zu können.

Um den Entfall der Wohnunterstützung auszugleichen, wurde in der Sozialunterstützung der Wohnbedarf höher angesetzt (40% des Höchstsatzes + Wohnkostenpauschale)

Dies hat bei Personen, die keine Wohnkosten zu tragen haben, den Nachteil, dass sie im Vergleich zur früheren Mindestsicherung in der Sozialunterstützung weniger Lebensunterhalt bekommen (60% des Höchstsatzes Lebensunterhalt Sozialunterstützung; 75% Mindeststandard Lebensunterhalt Mindestsicherung)

^[2] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[3] Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Seite 19

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** berichtet ebenfalls von der Umstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Sozialunterstützung. Die Sozialunterstützung kann auch ohne einen Mietvertrag beantragt werden, allerdings wird diese dann um den Wohnbeitrag reduziert. Verpflichtend für den Antrag auf Sozialunterstützung ist allerdings die Entlassung aus der Grundversorgung. Bei korrekter und vollständiger Beantragung der Sozialunterstützung sieht die Abteilung momentan Wartezeiten von drei bis fünf Wochen, bei der Familienbeihilfe sind es nach wie vor Wartezeiten von drei bis sechs Monaten.

Die Umstellung von BMS auf Sozialunterstützung hat die Arbeit der Abteilung in letzter Zeit erschwert. Die Formulare sowie die benötigten Beilagen wurden umfangreicher. Die Abteilung erhält wesentlich mehr Änderungsaufträge als früher. Die Schwierigkeiten in der Beantragung der Sozialunterstützung trifft die Zielgruppe doppelt: einerseits aufgrund der sprachlichen Barriere, andererseits aufgrund des hohen Zeitdrucks und des finanziellen Drucks der Geflüchteten nach Ende der Grundversorgung. Zudem berichtet die Abteilung momentan wieder über viele Fälle von Humanitärem Bleiberecht. Diese befinden sich innerhalb der Sozialunterstützung in einem rechtlichen Graubereich.^[4]

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Das humanitäre Bleiberecht ist ja ein Begriff, hinter dem verschiedene asylrechtliche Rechtsgrundlagen liegen können (§§ 54 ff AsylG).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass jene Aufenthaltstitel, die zum subsidiären Schutz berechtigen, dezidiert ausgenommen sind bei der Sozialunterstützung und der geduldete Aufenthalt (eigentlich nur befristeter Titel, weil Betroffene müssen Ö. verlassen) berechtigt ebenfalls nicht zum Sozialunterstützungsbezug.

AB gemäß § 55 Abs. 2 AsylG, AB Plus gemäß § 55 Abs. 1 AsylG, AB gemäß § 56 Abs. 2 AsylG, AB plus gemäß § 56 Abs. 1 AsylG, AB gemäß § 57 AsylG sind grundsätzlich bezugsberechtigt nach SUG, die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem Erlass der Stmk. Landesregierung (Handbuch zum Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz).

Im Bericht ersetzter Text

Hier bitte stattdessen formulieren:

Das Frauen- und das Männerwohnheim des Sozialamtes Graz berichten, dass ca. 70% der Bewohner:innen in den beiden Heimen von einem Durchschnittseinkommen unter € 1.000.- im Monat leben.

^[4] Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[5] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Lösungsansätze

Der **Verein IKEMBA** empfiehlt, Anreize für Vermieter:innen zu schaffen, indem es beispielsweise einen monatlichen Teilbetrag einer Miete gäbe, der von Seiten der Stadt direkt an den:die Vermieter:in bezahlt wird, wenn er:sie an Familien mit Migrationsbiografie und/oder Sozialunterstützungsempfänger:innen vermietet.^[6]

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die unmittelbare Bezahlung entgeltlicher Leistungen an Dritte (z.B. Wohnkosten) ist im **SUG** vorgesehen. Grundsätzlich ist das auch die Intention des Gesetzgebers, dass dies so umgesetzt wird, sofern dies nicht unwirtschaftlich oder unzweckmäßig ist. Allerdings ist dies nur möglich, solange die Partei auch einen entsprechenden Antrag stellt und solange der **SUG-Anspruch** gegeben ist.

Die **Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark** empfiehlt die Bearbeitung der Sozialunterstützung bereits innerhalb der Grundversorgung, um die Übergangsfrist zwischen Grundversorgung und Privatleben möglichst kurz zu halten. Die Auszahlung der Sozialunterstützung bereits am ersten Tag nach Entlassung aus der Grundversorgung wäre optimal.^[7]

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

In dieser Zeit sind Antragsteller:innen dezidiert ausgenommen aus der Sozialunterstützung. Im übrigen – außer dass man einen Akt anlegen würde – es ist ja noch alles unklar, auch die Wohnadresse, die Mietenhöhe, das Einkommen etc. stehen ja noch nicht fest. Sinnvoller wäre es, alle Unterlagen bei Antragstellung parat zu haben, dass dann die Bearbeitung schneller gehen kann. Im Übrigen gibt es ja das Instrument der Überbrückungshilfe.

Im Bericht ersetzter Text

Hier bitte stattdessen formulieren:

Das Sozialamt Graz empfiehlt die Verschränkung von regionaler Sozial- und Wohnplanung in der Stadt.

Seite 22

Befund 4

Trans* Frauen, die eine Transition noch nicht beendet haben, werden im Frauenwohnheim nicht aufgenommen und trans* Personen werden in Notschlafstellen gemobbt oder bedroht.
--

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Frauenwohnheim wohnen oft Frauen/Frauen mit Kindern, die von Gewalt durch Männer bedroht waren. Aus diesem Grunde werden Trans*Frauen, deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, nicht aufgenommen.

^[6] Verein IKEMBA, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[7] Abteilung Asyl und Integration der Caritas Steiermark, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[8] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Seite 27

Das ~~Sozialamt und das Frauen- und das Männerwohnheim der Stadt Graz~~ bestätigen, dass die Stadt Graz Menschen vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausschließt. Das Frauenwohnheim berichtet, dass im Jahr 2018 8 % der Bewohnerinnen Zugang zu einer Gemeindewohnung bekamen, im Jahr 2019 4 % und im Jahr 2020 7 %. Es wird angemerkt, dass jene Frauen, die Zugang erhalten, sehr rasch eine Gemeindewohnung bekommen. Allerdings sind sehr viele Frauen gänzlich vom Zugang ausgeschlossen. Im privaten Wohnungssektor sind die Wohneinstiegskosten um ca. 25 % höher und dadurch nicht erschwinglich. Insbesondere Alleinerziehende sind hier gefährdet, da sie über weniger Einkommen verfügen und zudem von entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtungen abhängig sind. Das Männerwohnheim der Stadt Graz zeichnet ein ähnliches Bild und berichtet, dass im Jahr 2014 noch 25 % der Bewohner in eine Gemeindewohnung vermittelt werden konnten. Im Jahr 2019 waren es lediglich 4 %.^[9]

Hier bitte stattdessen formulieren:

Das Frauen –und das Männerwohnheim des Sozialamtes Graz bestätigen, dass in Graz Menschen vom Zugang zu Gemeindewohnungen ausgeschlossen sind.

Seite 29

Das **Sozialamt der Stadt Graz** berichtet, dass sich die Stadt im Hinblick auf die Versorgung von Menschen in prekären Lebenslagen mit Wohnbedarf als resilient erwies. So gelang es trotz der bestehenden COVID-19 Auflagen, die Versorgung im **Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz** zu jeder Zeit sicherzustellen. Es ist gelungen, ein flächendeckendes Sicherheitsnetz in der Stadt anzubieten, insbesondere auch durch den Austausch und das Angebot von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit anderen Trägerinstitutionen. So konnte professionelle, unkomplizierte und schnelle Hilfe für Menschen in Notsituationen gewährleistet werden. Die Stadt Graz sorgte auflagenkonform für Krisen- und Quarantäneunterbringungen und konnte durch die Anmietung von ~~zusätzlichen Wohnungen, einen erweiterten Wohnraum als Kompensation für die COVID-19 bedingte Kapazitätsreduzierung bereitstellen.~~^[10]

Hier bitte stattdessen formulieren:

....durch die vorübergehende Anmietung von zusätzlichem Wohnraum die COVID-19 bedingte Kapazitätsreduzierung kompensieren.

Seite 34

Das **VinziTel** wirft im Zusammenhang mit der residentiellen Segregation und den Bedürfnissen von Wohnungslosen ein weiteres Thema auf: die Sozialkarte. Diese ist speziell für Obdachlose ein enormer Gewinn, denn sie können sich um 50 € eine Jahreskarte der GVB leisten und sind dadurch mobil. Auf diese Weise können Strafzahlungen für das Schwarzfahren, die ohnehin nicht eingetrieben werden können, verhindert werden. Es wird angemerkt, dass die aktuelle Wartezeit auf die Sozialkarte ein Jahr beträgt und das für diese Personengruppe zu lange ist.^[11]

^[9] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[10] Sozialamt, Frauen- und Männerwohnheim der Stadt Graz, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

^[11] VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Dazu wird präzisierend angemerkt, dass sich die Wartezeit von einem Jahr auf das Erfordernis bezieht, dass Antragsteller:innen zum Zeitpunkt der Antragstellung seit 12 Monaten den Hauptwohnsitz in Graz haben müssen. Die Wartezeit bezieht sich nicht auf die Dauer der Bearbeitung nach Antragstellung.

Seite 35

Das **VinziTel** empfiehlt die Reduktion der Wartezeit auf eine Sozialkarte.^[12]
Siehe Anmerkung oben.

Seite 38

1.1 Ökonomische Dimension

Zur Sicherstellung des Rechts auf angemessenes Wohnen gewährt die Stadt Graz finanzielle Unterstützungen.

1. Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, diese finanziellen Unterstützungen sowohl bedarfsorientiert in Höhe und Form als auch diskriminierungsfrei zu gewähren.
2. Der Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz empfiehlt der Stadt Graz, aufgrund der häufigen Notlage von Menschen dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Anspruchsbeziehungsweise zeitlichen Lücken in der Unterstützungsleistung kommt. [siehe Kapitel 3.3.3.2 Befund 4 Lösungsansätze]

Zu den zeitlichen Lücken wird wie folgt Stellung genommen:

Grundsätzlich ist dieser Wunsch aus Sicht der Betroffenen sehr gut nachvollziehbar. Allerdings wurden einerseits die Anspruchsvoraussetzungen und die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen in Entsprechung der Umsetzung des Sozialhilfegrundsatzgesetzes in allen Bundesländern, auch in der Steiermark, im Stmk. Sozialunterstützungsgesetz im Gegensatz zur Mindestsicherung verschärft (schon allein die auszufüllenden Antragsformulare sind um ein Vielfaches angewachsen, die Mitwirkungspflicht der Antragsteller:innen wurden stärker ausgebildet...) haben dazu geführt, dass Antragsverfahren länger dauern. Grundlage für Leistungsgewährungen sind jedenfalls mit Bescheid abgeschlossene Gewährungsverfahren. Andererseits darf die Behörde auch nicht mehr so oft längerfristige oder gar unbefristete Bescheide erlassen. Hier gibt es strikte Vorgaben des Gesetzgebers.

Freundliche Grüße!
Die Abteilungsleiterin

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

^[12] VinziTel, Beitrag zum Menschenrechtsbericht 2021

Frau
Mag.^a DIⁱⁿ Michaela Ferk
Büroleiterin
Magistratsdirektion

BearbeiterIn
Dr. Elfriede Aydogar-Wurzinger
Tel.: +43 316 872-5420
elfriede.aydogar@stadt.graz.at

graz.at/wohnen

Stellungnahme zum Menschenrechtsbericht 2021

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Ferk,

über Ihr Ersuchen vom 1.12.2021 nehme ich zum Menschenrechtsbericht 2021 wie folgt Stellung:

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Stadt Graz gegenwärtig 11.182 Wohnungen vergeben kann. Davon stehen 4350 im Eigentum der Stadt Graz und für 6.832 Wohnungen im Übertragungswohnbau besteht ein Einweisungsrecht.

Die Stadt Graz vermietet ca. 5 bis 6 % der gesamten Mietwohnungen in Graz. Daraus ergibt sich, dass die Einflussmöglichkeiten des Betriebes Wohnen Graz am gesamten Wohnungsmarkt in Graz sehr beschränkt sind.

Eine der zentralen Aufgaben des Betriebes Wohnen Graz besteht - neben der thermischen Sanierung des Altbestandes - im Neubau bzw. in der Beschaffung von weiteren günstigen städtischen Mietwohnungen. Das Ziel der letzten Legislaturperiode mit 500 neuen Wohnungen im Übertragungs- und städteigenen Wohnbau konnte erreicht werden und auch in der neuen Legislaturperiode wird dieses Ziel angestrebt.

Da die Anzahl der privat errichteten Wohnungen jedoch unverhältnismäßig höher ist, wird sich der Anteil der von der Stadt Graz zu vergebenden Wohnungen am Wohnungsmarkt jedoch künftig verhältnismäßig verringern.

Die Richtlinienkompetenz liegt beim Gemeinderat. So wurden auch die Richtlinien für die Zuweisung von Gemeindewohnungen vom Gemeinderat beschlossen. Bei entsprechendem politischem Konsens können diese natürlich auch wieder geändert werden, was in nächster Zeit auch erfolgen wird. Es ist geplant, dass die Voraussetzung für die Zuweisung einer Gemeindewohnung in bestimmten Bereichen gelockert werden. Damit könnte der Kreis der für eine städtische Wohnung in Frage kommenden Personen erheblich ausgeweitet werden. Im Gegenzug dazu könnte es allerdings aufgrund der zu erwartenden größeren Nachfrage möglicherweise wieder zu Wartezeiten bei der Zuweisung einer städtischen Wohnung kommen.

Ob die städtischen Wohnungen auch wieder für Konventionsflüchtlinge zur Verfügung stehen werden, ist auch vom Gemeinderat zu entscheiden. Dem Betrieb Wohnen Graz fehlt dafür die Kompetenz.

Die überwiegende Anzahl an Delogierungen werden aufgrund von Mietzinsrückständen verursacht. Auf Delogierungen gänzlich zu verzichten wäre ein komplett falsches Signal. Wer würde oder wollte dann noch seine Miete bezahlen, wenn eine solche Vorgangsweise bekannt wird? Die Zahlungsmoral auch zahlungsfähiger Mieter

und Mieterinnen würde bestimmt erheblich sinken. Der Betrieb Wohnen Graz ist jedoch nach dem Betriebsstatut angehalten, nach den kaufmännischen Grundsätzen zu wirtschaften und könnte mit dieser Vorgangsweise seinen Verpflichtungen und Aufgaben nicht mehr nachkommen.

Beim Angebot von städtischen Wohnungen spielt die Leistbarkeit eine sehr große Rolle. Niemand soll eine Wohnung bekommen, die er/sie sich von vorneherein nicht leisten kann. Die Leistbarkeit wird bei maximal einem Drittel des Familieneinkommens angenommen. Wenn sich die finanzielle Situation später verschlechtert, gibt es immer noch die Möglichkeit einer monatlichen Mietzinszahlung durch das Amt für Wohnungsangelegenheiten.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass der Betrieb Wohnen Graz im Rahmen seiner Möglichkeiten alles dazu beiträgt und auch in Zukunft unternehmen wird, dass das Recht auf leistbaren Wohnraum für die Grazer Bevölkerung auch in Zukunft gesichert ist.

Freundliche Grüße!

Der Geschäftsführer:

Wohnloch mit 2 Zimmern zu vermieten. Gerne auch an Ausländer. Wohnung ist maximal für 7 Personen.

Top eingeteilte 4-Zimmerwohnung mit Balkon zu vermieten! Keine Kinder, keine Haustiere, keine Wohngemeinschaften, keine lauten Mieter, keine Ausländer, keine Sozialschmarotzer!

Schöne 1-Zimmerwohnung. Miete: 65 % des Haushaltseinkommens, exklusive Betriebskosten, Kautio und Provision.

Luxus-Schnäppchen! Exklusiv ausgestatte, vollständig klimatisierte Penthauswohnung mit großzügiger Dachterrasse, hochwertige Einbauküche, 3 Bäder und 2 Tiefgaragenstellplätzen. Gehobene Ausstattung für gehobene Leute, um nur 8.000 € pro Monat!

1-Zimmerwohnung in 8010, 599 € inkl. BK, sofort verfügbar, mind. 3 Monate Gehaltsnachweis notwendig, bevorz. unbefristeter Dienstvertrag.

Romantische Wohlfühlloase für Pensionistenpärchen! Generalsanierte und provisiionsfreie 2 Zimmer-Wohnung, in Ruhelage, mit Balkon und Blick ins Grüne, 4. Stock, Altbau, ohne Lift. Stiegenhaus mit Wendeltreppe und robustem Jugendstil-Geländer.

Sehr Günstige Anleger:innenwohnung zu verkaufen, nur 200.000 Euro für 30 m², in zentraler Lage außerhalb von Graz, Parkplatz verfügbar.

Familienhit in Top-Lage zu vergeben! Geräumige, wunderschöne 3-Zimmerwohnung, großer Essbereich, mit Tischlerküche. In familienfreundlicher Nachbarschaft, Kinderspielplätze und Geschäfte des täglichen Bedarfs mit dem Auto rasch in nur 15 Minuten erreichbar.

Doppelhaushälfte am Stadtrand zu vermieten! Gemeinsame Gartennutzung, daher nur deutschsprachige Familien erwünscht für gemeinsame Grillabende und Nachbarschaftsfeiern.

Saisonarbeiter aufgepasst! Bett zu günstigem Preis in Doppelzimmer verfügbar. Heruntergekommenes Gebäude ohne Top-Ausstattung dafür 1 WC/Dusche pro Stockwerk. Keine Was-letzte-Angebot-Anfragen!!!! FIXPREIS!!!! Kein Anruf, nur SMS.

3-Zimmerwohnung in mehrstöckigem, vergilbten 70er Jahre Neubau mit schönem, betoniertem Innenhof, der zum Verweilen einlädt. Keine sinnlosen Zusatzausgaben für die Aufrechterhaltung des Ökosystems. Ölheizung. Keine Ökos und Aktivisten. Freundliche Hausgemeinschaft.

Neubauwohnung, optimale Südwest-Ausrichtung, Lift und neue Küche. Erstbezug zum fairen Preis! An den Westen angepasste Ausländerfamilien mit unseren Werten in Ordnung, aber keine Säuer, Junkies, Skater, Randalierer, Arbeitslose...

WG-geeignete, belebte, dynamische 2-Zimmerwohnung direkt an Hauptverkehrsstraße mit toller Öffi-Anbindung zur Uni. Internationales Flair bei Tag und animierende Partystimmung bei Nacht. Konstante Verkehrsräusche fördern die Lernkonzentration (wissenschaftlich bewiesen!).

Luxus-Schnäppchen! Exklusiv ausgestatte, vollständig klimatisierte Penthauswohnung mit großzügiger Dachterrasse, hochwertige Einbauküche, 3 Bäder und 2 Tiefgaragenstellplätzen. Gehobene Ausstattung für gehobene Leute, um sensationelle 8.000 € pro Monat!

1-Zimmerwohnung in 8010, 599 € inkl. BK, sofort verfügbar, mind. 3 Monate Gehaltsnachweis notwendig, bevorz. unbefristeter Dienstvertrag.

Romantische Wohlfühlloase für Pensionistenpärchen! Generalsanierte und provisiionsfreie 2 Zimmer-Wohnung, in Ruhelage, mit Balkon und Blick ins Grüne, 4. Stock, Altbau, ohne Lift. Stiegenhaus mit Wendeltreppe und robustem Jugendstil-Geländer.

Sehr Günstige Anleger:innenwohnung zu verkaufen, nur 200.000 Euro für 30 m², in zentraler Lage außerhalb von Graz, Parkplatz verfügbar.

Familienhit in Top-Lage zu vergeben! Geräumige, wunderschöne 3-Zimmerwohnung, großer Essbereich, mit Tischlerküche. In familienfreundlicher Nachbarschaft, Kinderspielplätze und Geschäfte des täglichen Bedarfs mit dem Auto rasch in nur 15 Minuten erreichbar.

Doppelhaushälfte am Stadtrand zu vermieten! Gemeinsame Gartennutzung, daher nur deutschsprachige Familien erwünscht für gemeinsame Grillabende und Nachbarschaftsfeiern.

Saisonarbeiter aufgepasst! Bett zu günstigem Preis in Doppelzimmer verfügbar. Heruntergekommenes Gebäude ohne Top-Ausstattung dafür 1 WC/Dusche pro Stockwerk. Keine Was-letzte-Angebot-Anfragen!!!! FIXPREIS!!!! Kein Anruf, nur SMS.

3-Zimmerwohnung in mehrstöckigem, vergilbten 70er Jahre Neubau mit schönem, betoniertem Innenhof, der zum Verweilen einlädt. Keine sinnlosen Zusatzausgaben für die Aufrechterhaltung des Ökosystems. Ölheizung. Keine Ökos und Aktivisten. Freundliche Hausgemeinschaft.

Top eingeteilte 4-Zimmerwohnung mit Balkon zu vermieten! Keine Kinder, keine Haustiere, keine Wohngemeinschaften, keine lauten Mieter, keine Ausländer, keine Sozialschmarotzer!

Schöne 1-Zimmerwohnung. Miete: 65 % des Haushaltseinkommens, exklusive Betriebskosten, Kautio und Provision.

Luxus-Schnäppchen! Exklusiv ausgestatte, vollständig klimatisierte Penthauswohnung mit großzügiger Dachterrasse, hochwertige Einbauküche, 3 Bäder und 2 Tiefgaragenstellplätzen. Gehobene Ausstattung für gehobene Leute, um nur 8.000 € pro Monat!

1-Zimmerwohnung in 8010, 599 € inkl. BK, sofort verfügbar, mind. 3 Monate Gehaltsnachweis notwendig, bevorz. unbefristeter Dienstvertrag.

Wohnloch mit 2 Zimmern zu vermieten. Gerne auch an Ausländer. Wohnung ist maximal für 7 Personen.

Doppelhaushälfte am Stadtrand zu vermieten! Gemeinsame Gartennutzung, daher



Der Menschenrechtsbeirat
der Stadt Graz

Information/Kontakt:
Geschäftsstelle des Menschenrechtsbeirates:
ETC Graz, Elisabethstraße 50B, A-8010 Graz
menschenrechtsbeirat@etc-graz.at

Jahre Neubau mit schönem, betoniertem Innenhof, der zum Verweilen einlädt. Keine sinnlosen Zusatzausgaben für die Aufrechterhaltung des Ökosystems. Ölheizung. Keine Ökos und Aktivisten. Freundliche Hausgemeinschaft.